

# Kirchenordnung

## Gutmadinger Pfarr-Statuten und Kirchenordnung

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist; Amen

Nachdem im Jahr 1743 mit dem Bau der Gutmadinger Pfarrkirche begonnen, danach aber wegen eingefallenen Kriegstrubeln unterbrochen wurde, alsdann **1746** zur Ehre Gottes, seiner gebenedeitesten Mutter Maria und des heiligen Bischofs Konrad, sowohl zum besseren Nutzen und Trost der Pfarrkinder samt dem Turm vollendet wurde, so geziemt es sich, dass, nachdem durch so lang andauerndes Bauwesen und durch unvermeidlich anfangende Unruhen der Gottesdienst mehrmals unterbrochen und wegen Unbequemlichkeit der Umstände viele sonst uralte übliche, von uns und unseren Vorfahren allzeit löblich gepflogenen Kirchenzeremonien entweder abgekürzt oder gar unterlassen, mithin auch die sittliche Kirche, wie uns der heilige Paulus ermahnt, sind wir selbst in eine nicht geringe Gemütszerrüttung, ja fast gar in die Vergessenheit unsrer Allerheiligsten Religionsübungen gefallen.

Daher ist es erforderlich, dass nach so angefertigtem materialischen Gebäude auch das sittliche und innerliche Seelengebäude erneuert, und in einen so christanständigen als gottgefälligen Stand wiederhergestellt werde. Zur Förderung und Aufrechterhaltung der schuldigen Ehre und des Dienstes für Gott erfordert es zum Aufbau einer gesamten christlichen Pfarrgemeinde nichts Ersprießlicheres und Notwendigeres, als eine wohl eingerichtete Ordnung und dessen Beachtung. Also werden hiermit von mir Johann Conrad Straubhaar, Pfarrer und Seelsorger, weder den Pfarrkindern noch mir und meinen Nachfolgern zum Nachteil und Schaden, allein zur Verhütung weiterer Anordnungen, gegenwärtige Pfarrstatuten und Kirchenordnung zu Papier gesetzt, und zwar betreffend:

### Den Allgemeinen Sonn- und Feiertäglichen Gottesdienst betreffend

1. Wird alle Sonn- und Feiertage vormittags, im Sommer von heiliger Kreuzauffindung (3. Mai) bis zum Kreuzerhöhungsfest (14. September) um 8 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr, ein choralisches Amt, Predigt oder Christenlehre, von der Kanzel gehalten. Der Pfarrer wird, nach den vorher gegebenen Glockenzeichen zu Beginn das Weihwasser segnen und austeilern und sobald die Uhr schlägt, unter Vorsingen des gewöhnlichen Kirchengesangs, „Komm Heiliger Geist“ die Kanzel besteigen, das Evangelium vorlesen, und mit dem Wort Gottes den Anfang machen. Nach vollendeter Predigt wird dann das Gebet „Allmächtiger Gott“ und samt der offenen Schuld „Ich armer Sünder“ vorgelesen. Alsdann wird der priesterliche Segen erteilt, und mit der Prophezeiung oder Verkündigung beschlossen. Indessen und gleich darauf,
2. wenn die Choralisten den Einzugsing singen, legt sich der Priester an, geht zum Altar, hält das Amt der heiligen Messe, segnet nach dem letzten Evangelium zur Sommerzeit das Wetter und gibt sodann wiederum über das Volk das Weihwasser. Mit diesem wird sowohl der vormittägige als aller Gottesdienst beendet. Darum soll niemand vor dieser Beendigung aus der Kirche gehen.
3. Zur Sommerzeit von St. Georg bis Martini findet um 1 Viertel nach 12 Uhr, zur Winterzeit von Martini bis wieder Georgi um 1 Uhr gewöhnlich eine Christenlehre mit vorgehendem Gesang oder Kirchengebet statt. Findet diese all sonntägliche Christenlehre wegen vorfallendem Hindernis nicht statt, wird dies verkündet.
4. Nach beendeter Christenlehre folgt sofort dem dritten Zeichen die Vesper statt. Abends aber wird nach alt üblichem und in der Pfarrei Gutmadingen eingeführten Brauch zu Ehren der Mutter Gottes Maria von Trost, der Rosenkranz samt der Litanei zu Ehren der Gottesmutter Maria, und einem kurzen Nachtgebet abgehalten.

## Werktägliches gewöhnliches Gottesdienst

1. Obwohl die Pfarrkinder keineswegs verlangen, noch ein jeweiliger Pfarrer dahin könnte gehalten werden, sondern ihm freisteht, wann und wo er seine tägliche heilige Messe zu lesen beliebt, so wird wie bisher dieselbe zur Sommerszeit um 7 Uhr und im Winters um 8 Uhr unter Anbetung des heiligen Rosenkranzes gelesen. Zu größerer Ehre Gottes und tätiger Fortpflanzung des christlichen Eifers und der Andacht ist sehr dienlich und ersprießlich, wenn zur heiligen Messe eine gewisse Zeit und Stunde bestimmt ist, außer
2. alle Samstage im Jahr, ob im Winter oder Sommer für die benachbarten Wallfahrer hierher, um eine halbe oder ganze Stunde später, und zwar auf dem privilegierten Hochaltar, wo jedes Mal eine arme Seele kann erlöst werden. Also wird es auch
3. den frommeren und eifrigeren Pfarrkindern angenehm und dienlich sein, wenn Heu- und Erntezeit ist, der Pfarrer die heilige Messe gleich in aller Frühe lesen mag. Da aber
4. die heilige Messe an einem anderen Ort wie Maria Hof, Geisingen oder im Gnadental sollte oder wollte gehalten werden, wird jedes Mal nach vorgeschriebener gutmadingischer Geläutordnung das besondere gleiche Zeichen gegeben.
5. Nach beendeter heiliger Messe pflegt man jedes Mal zum Trost der armen Seelen und um Erhaltung alles Guten und Abwendung alles Übels der 97. Psalm Davids „Aus der Tiefe rufe ich o Herr zu dir“ und danach ein Vater Unser und Ave Maria für den nächst Sterbenden mit angehängtem kurzen Gebet unter Läuten des kleinen Glöckleins mit lauter Stimme zu beten. Auch wird
6. alle Feierabende der heilige Rosenkranz und eine Litanei abgehalten. An Samstagen aber wird zuvor die Seelen Vesper in der Kirche oder auf dem Friedhof beim Beinhaus das Miserere vom Pfarrer gebetet.
7. Außerordentliche Gottesdienste und Kirchenzeremonien werden an verschiedenen Sonn- und Feier- auch Werktagen durch das Jahr gehalten werden.

### Januar

1. Wird am Neujahrstag anstatt, oder nach gehaltener kurzer Predigt, gegenwärtige Kirchenordnung von der Kanzel den Pfarrkindern vorgelesen, um solche zu späterer Beachtung durch das ganze Jahr hindurch ins Gedächtnis zu rufen.
2. Weil am zweiten oder am ersten Werktag die Jahresgemeinde zu halten ist, und der Pfarrer bei Verleihung des Mesneramtes beizusitzen pflegt, wie es bisher der Brauch ist, wird es künftig anständig sein, dass der Pfarrer zuvor die heilige Messe in der Pfarrkirche liest, und die löbliche Gemeinde derselben andächtig beiwohnt.

Am **6ten**, dem hohen Fest der heilige drei Königen, wird das Salz und Wasser zu notwendigem Gebrauch der Pfarrkinder gesegnet. Während der langedauernden Weihe beten die Anwesenden den heiligen Rosenkranz mit lauter Stimme.

Balthasar Münzer wird an die besondere Verehrung seines Hauspatronen erinnert.

Am **17ten** ist das Fest des heilige Antoni Einsiedler. Es wird im Kirchtal auf dem Bergle feierlich mit Predigt und Amt gehalten.

Auf den **20ten** fällt das Fest des heilige Fabian und Sebastian. Sie sind die Hauspatrone beim herrschaftlichen Vogt Joseph Muer.

### Februar

Am **2ten** wird Maria Lichtmess gefeiert und das Wachs gesegnet.

Am **3ten** ist St. Blasius, ein Feiertag, und Hauspatron bei Ambros Mayer. Der Gottesdienst wird in der Frühe mit einer heiligen Messe allein, im Gnadental aber mit Predigt und Amt gehalten. Nach der Messe pflegt der Priester auch die Kleidung zu weihen.

Am **5ten** wird St. Agatha gefeiert, und die Zettel, das Wachs und Brot gesegnet.

Auf den **24ten** fällt das Fest des heilige Mathias. Er ist Hauspatron bei Josef Seeger.

Um diese Zeit nimmt die heilige Buß- und Fastenzeit ihren Anfang. Am Mittwoch wird vor der Messe die gesegnete Asche ausgeteilt. Ansonsten ist alle Tage abends der Rosenkranz. An Sonn- und Feiertagen hingegen wird das Miserere samt einer kurzen Betrachtung vom bitteren Leiden unseres Herrn Jesu Christi gehalten.

Am Palmsonntag, an welchem die österliche Beichte und Kommunion den Anfang nimmt, werden die Palmen gesegnet, und danach die Prozession um die Kirche gehalten. Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag ist vormittags die Passionspredigt, abends die Mette und andere gewöhnliche Zeremonien. An erwähnten 3 Tagen wird nach uraltem löblichem Brauch vor der gesegneten Hostie in der Monstranz die Betstunden der Ordnung nach von Haushaltung zu Haushaltung andächtig verrichtet.

Am Samstag wird früh um 7 Uhr das Feuer, danach das Taufbecken gesegnet. Es folgt das gesungene Hochamt. Abends um 9 Uhr wird die Auferstehung gefeiert.

### **März**

In diesem Monat begeht die Kirchen das Fest der heiligen Gregor, Joseph, Joachim und Benedikt. Sie sind die Hauspatrone bei Anton Scherzinger, Michael Emm und Franz Vetter.

### **April**

Die heiligen Georg, Fidelis und Markus sind die Hauspatrone bei Richard Mayer, Joseph Engesser und Johann Münzer.

Am Fest des heilige Markus wird die Messe früh um 6 Uhr, die Predigt und das Amt aber im Gnadental gehalten.

### **Mai**

Am **3ten** wird das Fest Kreuzauffindung mit Predigt und Amt in Geisingen, hier aber nur mit der Pfarrmesse früh um 6 Uhr gehalten.

Auf den **1ten** fällt das Fest Philippi und Jacobi. Er ist ein Feiertag und Hauspatron bei Joseph Münzer.

Am **16ten** ist Johann Nepomuk, der Patron bei Joseph Fischer.

### **Kreuz Woche**

In dieser Woche werden laut alten Seelenbuchs vor unerdenklichen Jahren hier der Gottesdienst und Prozession wie folgt gehalten.

1. Am Montag ist der Kreuzgang ins Gnadental, wo die heilige Messe gelesen wird.
2. Am Dienstag wird der Gottesdienst hier in der Pfarr- und Mutterkirche mit einem Choralamt nach vorhergehender Prozession um die Kirche unter Absingung der großen Litanei gehalten.
3. Am Mittwoch wird die Prozession nach Geisingen zu St. Walburga gleich früh um 5 Uhr beginnen, damit man in dem Kirchlein auch andern und weiter entfernten Kreuzgängen Platz macht.
4. Am Donnerstag wird am Vormittag der gewöhnliche Gottesdienst mit Predigt und Amt, am Nachmittag aber der Umlauf mit dem Hochwürdigem Gut (Monstranz) gehalten.
5. Freitags darauf ist hier ein gebotener legaler Feiertag, und ein Kreuzgang nach Maria Hof, wo auch der Gutmadinger Pfarrer die heilige Messe liest.

### **Juni**

In diesem Monat findet die Octav-Corporis-Christi satt. Am Abend wird vor und nach dem Rosenkranz die Segnung mit der Hochwürdigem (Monstranz) gegeben. Am Fest selbst fällt die Prozession um das Dorf mit Ablesung der 4 Evangelien nach vorher gehaltenem Hochamt an, und endet mit der Absingung des „te deum laude“. Diese allgemeine Kirchen Feier wird durch die ganze Octav früh um 5 Uhr mit der heiligen Messe, abends um 7 Uhr mit dem Rosenkranz, auch vor- und nachgehender Segnung fortgesetzt, und am Donnerstag früh um 6 Uhr mit einem Lobamt und Prozession um die Kirchen beendet.

Am **13te** ist der Tag des heilige Antony von Padua, am **15ten** der Tag des heilige Veit, am **21ten** des heilige Aloysy Conz und am **24ten** das Fest des heilige Johann Baptist.

Am **29ten** dem Fest Peter und Paul, sind diese Hauspatronen bei Dominik Götz, Joseph Hör, Michael Schoner, Ignaz Engesser und Melchior Gut.

Am **6ten** also an Johann und Paul ist wiederum laut Seelenbuch ein um Abwendung aller schädlichen Ungewitter, Schauer und Hagel angenommener Feiertag. Es wird ein Kreuzgang nach Geisingen zu St. Walburga stattfinden und dort der Gottesdienst mit einem Amt oder stillen Messe gehalten.

### Juli

Am **2ten** ist das Fest der Heimsuchung Maria und ist laut Seelenbuch ein wegen schadhafte Mäusen und Ungeziefer von der Gemeinde und vom Pfarrer zu halten versprochener Feiertag.

Am **4ten** (Tag des heilige Adalricus) findet zur Abwendung allen Siechtums und steter Gesunderhaltung des Hab und Guts, ein Kreuzgang in das Gnadental statt, der seinen Anfang im Jahr 1612 nimmt, und weiterhin zu halten versprochen wurde.

Am **20ten** wird der Tag St. Margaritha, hier ebenfalls laut Seelenbuch gefeiert, und der vor- und nachmittägliche Gottesdienst in der Pfarrkirche wie gewöhnlich gehalten.

Am Sonntag nach dem **16ten** dieses Monats wird das Titular Fest des Skapuliers zu Neudingen gefeiert. Der Gottesdienst wird deswegen um 6 Uhr früh gehalten.

Am **22ten** dem Fest der heiligen Maria Magdalena wird der Gottesdienst wegen anfallender Kirchweih im Gnadental, und Wallfahrtfest beim Heiligen Kreuz zu Geisingen früh um 6 Uhr mit einem Choralamt gehalten.

Hauspatronen sind in diesem Monat St. Adalricus, Jakobus und Ignatius bei Michael Mayer und Hans Georg Keller.

### August

Der August hat 3 Feiertage. Jede Vigil ist mit einem gebotenen Festtag zu halten. Es ist das Fest des heilige Laurenz, Bartholomä und Maria Himmelfahrt. Am Letzteren ist eines der vier Opfer zu halten.

Hauspatrone sind der heilige Dominik, Laurentius, Bernardus, Bartholomä und Augustinus bei Michael Müntzer, Adam Emm, Konrad Schneider, Georg Hör und Johannes Welte.

Am ersten Sonntag nach Augustini ist und wird allzeit das Titularfest von der hier instituierten Erzbruderschaft Maria von Trost oder die Gürtler genannt, hoch feierlich mit Predigt, Amt und Prozession gehalten. Nach beendeter Predigt werden die das Jahr hindurch verstorbenen Brüder und Schwestern von der Kanzel verlesen und das allgemeine Gebet mit 3 Vaterunser und Ave Maria von dem Volk verrichtet. Nach beendetem Gottesdienst werden die neuen Brüder und Schwestern aufgenommen, eingeschrieben und investiert.

### September

Laut Seelenbuch ist am Fest Kreuzerhöhung seit undenklichen Jahren ein Betttag und Dankfest für alle empfangenen Feldfrüchte und auch Wohltaten, mit einer Prozession ins das Gnadental zu halten. Weil aber dieses Fest zu Geisingen ad C. Cruxem mit Predigt und Amt feierlich gehalten wird, ist dieses löbliche Verlöbniß auf Dienstag verschoben und auf den nächsten Freitag zu verschieben gepflogen worden.

Am **10ten** ist der Tag des heilige Nicolai Solent, Hauspatron bei Johann Geisinger.

Auf den **22ten** fällt das Fest des heiligen Matthä und auf den **23ten** das des heiligen Maurity (Mauritius).

Am **29ten** ist das Fest St. Michael. Er ist der Hauspatron bei Christian Münzer, Adam Schelling und dem herrschaftlichen Jäger.

### Oktober

Am ersten Sonntag wird in Geisingen das Titular Fest von der Bruderschaft des heilige Rosenkranzes Solennissimi gefeiert. Hier wird der Gottesdienst früh um 6 Uhr mit einem Amt gehalten.

Auf den **4ten** fällt der Tag S. Franciskus seraph., am **9ten** ist der Tag des heiligen Dionisy und am **28ten** ist das Fest St. Simon et Judokus. Sie sind die Hauspatrone bei Johannes Hör und Jacob Müntzer.

Am **16ten** wird der Tag des heiligen Gallus gefeiert.

Obwohl das Fest der Einweihung der Kirche auf den Sonntag nach Peter und Paul gefallen ist, ist nun im Jahr 1746 mit Erlaubnis Sr. Hochwürden und Gnaden gnädigen Herren Vicary Generalis vermög Dekrets vom 19ten Oktober auf den Sonntag nach St. Gallus festgelegt und von nun an künftig an besagtem Sonntag zu halten.

### November

Am **1ten** wird neben dem feiertäglichen gewöhnlichen Gottesdienst nachmittags die Seelen Vesper mit Chorgesang abgehalten. Danach mit dem Libere und der Stationes auf dem Kirchhoff, und jedes Mal das Miserere oder Bepfundis mit den Chorsingern gebetet.

Der **2te** ist ein Chor Feiertag. Er nimmt mit dem Gottesdienst um 8 Uhr mit der Seelen Mette und gesungenem Laudibus den Anfang. So dann nach des Pfarrers Belieben die Seelenpredigt und Amt, nach welchem wiederum wie oben Station auf dem Kirchhof gemacht wird. Mit der Absingung des Salve Regina wird der Gottesdienst am Vormittag beschlossen.

Ansonsten steht es einem jeweiligen Pfarrer frei, die erst 1743 angefangene Andacht mit Vorstellung des Cibory (Gefäß zur Aufbewahrung der Hostien), alltäglich durch die ganze Octav abends zum Trost der armen Seelen, nach vorgeschriebener Form den sogenannten Seelen Rosenkranz anzusetzen oder nicht.

Am **11ten** ist das Fest des hl. Martini, am **26ten** das Fest St. Conradi und zugleich Patrozinium, am **30ten** das Fest St. Andrea.

Der hl. Martin ist Hauspatron bei Johann Mayer. Am **4ten** ist Carol Bocom, Patron bei Anton Willmann.

### Dezember heilige Adventszeit

Diese wird nach alt christlichem und löblichem Brauch und Gewohnheit täglich früh um 6 Uhr (außer Sonn- und Feiertag) mit einem gesungenen Amt oder Rorate gehalten. Vor dem Beginn liest der Priester dem Volk die vorgeschriebene gute Meinung vor. Nach vollendeter heiliger Messe wird das Ave Maria wie gewöhnlich geläutet und von den zwei Chorbuben vor dem Altar kniend gesungen.

Der heilige Weihnachtstag wird nach vorgeschriebener Kirchenordnung nachts um 12 Uhr mit einem Hochamt und darauffolgendem „Te Deum Laudamus“ und früh um 6 Uhr mit einer stillen heiligen Messe gefeiert, nach welcher die Kommunion der gebeichteten Pfarrkindern folgt. Um 9 Uhr wird der gewöhnliche Gottesdienst mit Predigt und Amt hochfeierlich gehalten. Er ist auch eines der 4 Opferfeste.

In diesem Monat sind Hauspatrone am **6ten** St. Nikolaus, am **21ten** St. Thomas, am **26ten** St. Stephan und am **27ten** St. Johannes Evangelist.

Am Fest des heiligen Johann pflegt der Pfarrer nach der heiligen Messe den Johannis Segen auszuteilen und wird der Wein von der Pflugschaft bezahlt werden.

Am **31ten** ist St. Silvester von Feriatur, der Hauspatron bei Martin Reichmann, Joseph Huber, Johannes Störck vom Wartenberg, Johann Scherzinger und Markus Schelling.

### Jährliche Prozessionen, Umgänge und Wallfahrten

1. An jedem letzten Sonntag eines jeden Monats und an allen feierlichen Frauentagen wird ein Bruderschaftsumgang mit dem Allerheiligsten (Monstranz mit geweihter Hostie) um die Kirchen gehalten.
2. Am Fest des heilige Markus in das Gnadental, wo aus den 4 Pfarreien Neudingen, Sumpfohren, Pfohren und Gutmadingen in wechselndem Rhythmus jährlich die Predigt halten.
3. Am Montag in der Kreuzwoche in das Gnadental.

4. Am Dienstag um die Pfarrkirchen.
5. Am Mittwoch nach Geisingen zu St. Walburga.
6. Am Donnerstag um das Ösch. Nebst diesen allgemeinen in der Kreuzwoche werden auch noch besondere Prozessionen und Wallfahrten verrichtet. Als
7. gleich am Freitag darauf nach Maria Hof.
8. am Fest St. Johann und Paul zu St. Walburg nach Geisingen.
9. an Maria Heimsuchung wiederum dahin.
10. am St. Ulrichs Fest in das Gnadental.
11. am Freitag nach der heiligen Kreuzerhöhung wiederum dahin.
12. Wird auch jährlich alternativ nach Leipferdingen oder Maria Hüt auch der Weschenberg genannt von dem Pfarrer um die Gebühr mit den Pfarrkindern auf eine Wallfahrt verzichtet.
13. Ist es seit Mannsgedenken hier der löbliche Brauch, am sogenannten frühen Freitag, an allen Freitagen (wenn kein Feiertag darauf fällt) von Kreuzauffindung (3. Mai) bis St. Johann (24. Juni) in das Gnadental ein Kreuzgang zu halten. Von Johanni aber bis Kreuzerhöhung wird in der Pfarrkirche eine Betstunde gehalten. Da jedes Mal der Pfarrer um die Gebühr beiwohnt, die heilige Messe liest.

Wenn nun ein jeweiliger Pfarrer und Seelsorger seinen Pfarrkindern ein so ordentlicher Gottesdienst hält, ihnen als ihm anvertrauten Schäflein gemäß seines Hirtenamtes, die notwendige geistliche Nahrung und das Seelenheil in dem eigenen Schafstall ihrer Mutter Kirchen zu gewisser und bestimmter Zeit mit Predigten und Christenlehre vor- und auslegt, so ist es nicht nur mit gesunder Vernunft und natürlichem Gesetz, sondern auch den göttlichen Geboten und Kirchensatzungen gemäß, dass die Pfarrkinder und wohlgesitteten Schäflein mit gehorsamer Unterweisung ihrem Hirten folgen, mit all geziemender Auferbauung, in ihrer Pfarr- und Mutterkirche zu bestimmter Zeit erscheinen, und sich so verhalten, dass weder ein göttliches noch menschliches Aug beleidigt werde.

Diese Pflichtermahnung gibt uns das Konzil zu Trient mit den ausdrücklichen Worten; moneant Episcopi populum diligenter tenai unumquemps Parochia fuo interesse ad andiendum verbum Dei. Ein jeder Bischof soll das untertänige Volk sorgfältig ermahnen, dass ein Jeder schuldig und verbunden sei, in seiner eigenen Pfarr- und Mutterkirche zu erscheinen, um sich dort das Wort Gottes anzuhören.

Seid gehorsam euren Vorstehern gegenüber, denn diese sind es, welche für euch wachen und für eure Seelen bei Gott Rechenschaft geben. Damit aber eure geistlichen Vorsteher und Hirten ein solch beschwerliches Hirtenamt, und die Verantwortung dafür auch mit Lust und Freude, nicht mit Verdruss und Seufzern auf sich nehmen und ertragen können. Daher folgt

### **Unterweisungspflicht und Schuldigkeiten der Pfarrkinder**

#### **Wie solche samt und sonders bei allen obigen pfarrlichen Gottesdiensten sich verhalten**

1. Bei allen vor- und nachmittägigen allgemeinen und schuldigen Gottesdiensten, Predigt, Amt und Vesper oder Rosenkranz sollen alle, die das siebende Lebensjahr erreicht haben, gleich auf das 3. Glockenzeichen oder Zusammenläuten mit vorher gemachter guten Meinung fleißig und sofort, und zwar in seinem eigenen Ort, und besonders verordneten Stuhl erscheinen, und es kann von eben besagtem allgemeinen Gottesdiensten nichts entschuldigen, weder ein billiger Grund, Not oder Unmöglichkeit, den keines der Pfarrkinder, sondern vom Seelsorger selbst muss unterschieden, und auf geziemende Anzeige gut geheißten werden.
2. Ebenso wie dem Haus Gottes alle Ehrerbietigkeit gebührt, soll auch alles unnötiges Schwätzen, Lachen, Schlafen, neugieriges Umsehen, Stoßen, Drücken und andere Un-

anständigkeiten fleißig vermiedet, hingegen das Gebet mit zu Gott gerichtetem Gemüt und Händen verrichtet werden.

3. Wären uns die Gründe strafwürdig für Personen, welche besonders während dem nachmittägigen Gottesdienst sich in einem Wirtshaus oder anderen Spiel- und Winkelhäusern sich aufhalten. Ebenso unanständig ist, wenn zur Zeit einer Vesper oder eines Rosenkranz ohne höchste Not eine Gemeinde gehalten wird, oder verschiedene Handlungen und Weinkäufe angestellt, und nicht bis nach vollendetem Gottesdienst verschoben werden.
4. Es richtet sich wider die Hochfürstlichen Verbote und Landesordnung, dass an Sonn- und Feiertagen jemand etwas in und aus der Mühle trägt, führt oder führen lässt, oder was auch immer eine knechtliche Arbeit sein und genannt werden kann, wie Holzäpfel und Birnen sammeln, in Säcken oder Zainen nach Hause tragen, öffentlich waschen, die Wäsche aufhängen und Früchte und Futter auf mehrere Tage richten, Stroh schneiden oder backen, öffentlich (außer an erlaubten Markttagen) kaufen und verkaufen, Rosse schätzen und Sauen ausrufen, kaufen und nach Hause führen. Auch alle anderen knechtlichen Dienste mit denen sie ganze und halbe Tag zubringen, und am Besuch des Gottesdienstes verhindert werden.
5. Aber keine Regel ohne Ausnahme, und keiner kann in eigener Sache Richter sein. Darum sollen die Pfarrkinder in diesen und dergleichen vorkommenden Angelegenheiten sich bei ihrem Seelsorger (um ein ruhiges Gewissen zu haben) um Rat fragen, ob und was ihnen desfalls ohne Verletzung der göttlichen und Kirchengeboten erlaubt sei.
6. Weil es nicht nur geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, sondern auch hauptsächlich denen Eltern, Hausvätern und Hausmüttern, Meistern und Meisterinnen auferlegt sei, dass sie ihren Kindern und Hausgenossen, Knechten und Mägden in allem mit gutem Beispiel vorangehen, sollen sie nicht nur in ihrem eigenen Haus Obsicht und Kinderzucht halten, sondern auch nicht gestatten, dass dieselben am Tag während dem Gottesdienst, viel weniger nachts, über die von weltlicher Obrigkeit festgelegte Zeit auf der Gasse herumschweifen, oder in anderen verdächtigen Häusern. Dagegen sollen sie dieselben zu fleißiger und zeitiger Erscheinung im Gottesdienst von selbst öfters ermahnen und anhalten. Nichts soll man dulden was ein übler und unchristlicher oder gar ärgerlicher Lebenswandel sein könnte. Damit aber
7. fremde Ehegatten und Dienstboten, sich von unserer Kirchenordnung mit Unwissenheit entschuldigen, oder was auch immer aus einem anderen nichtigen Vorwand sich entziehen und ausnehmen vermeinen können, solle ihnen gleich bei Aufnahme und Antritt des Dienstes alles Obige ausdrücklich gesagt und sie hierzu verbindlich gemacht werden.
8. Nachdem der Kirchengesang „Komm heilige Geist“, vor der Predigt von den Choralisten angefangen, wird solches von dem gesamten Volk mitgesungen werden.
9. Zur nachmittägigen Christenlehr haben alle ledigen und jungen Leute um die bestimmte Stunde, unter Strafe von 3 Kreuzern, zu erscheinen, und niemand ist ohne Erlaubnis hiervon entschuldigt.
10. Weil von unseren gut christkatholischen Voreltern schon die löbliche Gewohnheit im Advent das frühe Amt oder Rorate zu halten angefangen, und jetzt wiederum auch weiterhin zu halten gepflegt wird, so sollen alle Pfarrkinder, wenigstens so viel als möglich dazu erscheinen. Damit aber die Andacht nicht gestört oder auch durch böses Beispiel gereizt werde, soll vor und währen diesem Gottesdienst das Dreschen verboten sein.

### **Von dem Opfer geben**

Neben den dem Pfarrer schuldigen 4 Opferfesten (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Maria Himmelfahrt), sind von unseren Voreltern nach löblicher Gewohnheit auch nachfolgende Opfer in der Kirche gehalten, und dem Priester auf den Altar gelegt worden, nämlich

1. von den an den vornehmeren Festen Beichtenden und Kommunizierenden, ebenso
2. am Gedächtnistag Allerseelen und dem großen Seelen Sonntag darauf, am Palmsonntag und an Gründonnerstag.
3. so oft ein Kind getauft oder das beste Mahl in die Kirchen getragen wird.
4. bei allen Seelbesingungen und Jahrtagen.
5. am Tag nach der Kirchweih, an welchem für alle verstorbenen Pfarrkinder, Stifter und Guttäter die gestifteten Jahrtage gehalten werden. Also auch
6. wenn eine Kindbetterin ausgesegnet wird, und ihr Kind mit schuldiger Danksagung Gott schenkt und opfert.
7. Wie die im Jahr 1718 vom damaligen Pfarrer Andreas Metzger eingesetzte und von gesamter Pfarrgemeinde angenommene löbliche Erzbruderschaft Maria von Trost oder dem ledernen Gürtel genannt, mithin auch aller Privilegien und Ablässen mit Vorstellung des Hochwürdigen Gutes, jeden letzten Sonntag des Monats auch an allen Mutter Gottes Festen zu halten pflegenden Prozession genießt, so will sich auch geziemen, dass die hiesigen Pfarrkinder, Brüder und Schwestern besagter löblicher Erzbruderschaft, nach dem Beispiel und der Gleichförmigkeit auch in christlicher katholischer Pfarrgemeinde alle diese Sonntage und Mutter Gottes Feste, während dem Amt der heilige Messe zweimal das Opfer ablegen sollen, umso mehr, als dass die Bruderschaft so arm ist, dass weder das notwendige Wachs, die Paramente und auch notwendige Erforderlichkeiten bestritten werden können.

Weil aber durch das Opfergehen, das während dem Gottesdienst zu besorgen ist, die Andacht gestört wird, und viele durch das lange dauernde Umhergehen vom bedächtigen Anhören der heiligen Messe abgehalten werden, soll in Zukunft beim Opfergehen folgende Ordnung beobachtet werden:

1. An den entsprechenden Sonntagen und den Mutter Gottes Festen wird die Prozession im Aus- und Eingehen das Opfer am Altar abgelegt.
2. An den 4 hohen Jahresfesten aber durch jeden Hausvater von seinen Hausgenossen vorher eingesammelt und gleich nach dem Gottesdienst in den Pfarrhof geliefert.
3. Bei den öffentlichen Hochzeiten wird ebenfalls der Opfergang beim Ein- und Auszug gleich vor der heiligen Messe, und nach der Verheiratung in gleicher Ordnung gehalten.
4. Bei den Beichtbesingnissen, Jahrtagen und anderen festgesetzten Opfertagen wird wie bisher die vorige und alte Ordnung angewendet.

### **Von den Kreuzgängen**

Weil aus Erfahrung bekannt, was sich für verschiedene zum Teil auch unanständige wie ärgerliche Missbräuche bei den Wallfahrtsprozessionen und Kreuzgängen eingeschlichen haben, weil die Pfarrkinder zu spät, viele gar nicht erscheinen, nach oder voraus laufen, an dem Wallfahrtsort sich trennen, vom Kreuzgang abweichen, anderen eitlen Geschäften nachgehen, oder was noch für unziemliche und schädliche Sachen auf den Köpfen hin und her tragen, dies und alle anderen dergleichen Unanständigkeit, sollen künftig eine christlich anständige wie gottgefällige Zucht und Ordnung gehalten werden. Daher sollen bei so besagten öffentlichen Kreuz- und Umgängen alle Pfarrkinder, so viele wie möglich gleich auf das Zusammenläuten, sowohl in ihrer Pfarrkirche bei dem Ausgehen und auch am Wallfahrtsort auf gegebenes Glockenzeichen wieder erscheinen, auch ohne Notwendigkeit und Erlaubnis des Pfarrers von ihrem eigenen Pfarrer und Kreuzfahrern entweder niemals abweichen, oder doch sich zeitlich wieder einfinden, und in geziemender Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit nach Hause bis in die Pfarrkirchen sich begeben, um zu verhüten, dass nicht wegen der einen oder anderen sündhaften Ausgelassenheit, anstatt des Segens die Strafe Gottes über die ganze Pfarrei und Gemeinde gezogen werde.



### **Von der österlichen Beichte und Kommunion**

Obschon das österliche Beichten und Kommunizieren freier Wille ist (Ostern ausgenommen) so wäre doch zu wünschen, dass sich die Frömmeren und besser Gesitteten sowohl von dem bösen Exempel der lauen Christen als von den übel gegründeten Ursachen, nicht abschrecken lassen, sondern in Betracht der Ungewissheit des Todes und der großen Gnade der 2 heiligen Sakramente, das diese zumindest an vornehmeren Festen und an den Tagen ihres Namens oder Hauspatrons andächtig und christenständig empfangen werden. Es geschehe aber solches wann und so oft man es wolle.

- 1 Sollen die beichten Wollenden nach dem Stand und nach Kräften ehrbar bekleidet sein . (nicht in Gummisohlen, ohne Hut oder Halstuch, mit ungewaschenen Händen und Angesicht, ungesäubertem Bart und Haar). Sie sollen frühzeitig und nicht erst beim Zusammenläuten in der Kirch erscheinen, und sich durch den Mesner beim Pfarrer anmelden lassen, denn gleichwie derselbe allzeit geneigt als bereit sein wird, die Beichte seiner Pfarrkinder anzuhören, geziemt es sich nicht, dass wegen der einen oder anderen Privatperson der allgemeine Gottesdienst dessentwegen verschoben und in Unordnung gebracht werde.
- 2 Soll bei der Kommunion wie bei dem Opfergehen die gleiche Ordnung gelten, und es so . gehalten werden, dass die Kommunionbank reihenweis und nicht eher bis der Letzte den Kommunionwein empfangen hat, wieder besetzt werde.
- 3 Während zur österlichen Zeit sowohl die Beichte als die Kommunion endlich ausgeteilt . werde, soll ein jedes Pfarrkind seinem Hausvater den gebührenden Kommunionrappen übergeben. Dieser soll ihn selbst, oder wenn er verhindert ist, durch ein andere Mannsperson in den Pfarrhof liefern, damit der Pfarrherr eine ordentliche Liste aller Personen führen kann, die kommunizieren und beichten dürfen.

### **Besondere Verhaltenspunkte die Wartenberger betreffend**

Ob zwar die vor unerdenklichen Jahren allzeit hierher pfarrige herrschaftlichen Maier, Weib und Kinder, samt Dienstboten und ihren Ehepartnern auf dem Wartenberg sich eine größere Freiheit anmaßen, wegen geringer Entfernung und mehreren Feld-, Haus- und Viehgeschäften, auch an den vorgetäuschten Ursachen berechtigt zu sein vermeinen, und daher nach Maßgabe, obiger Kirchenordnung an Sonn- und Feiertagen in dem sowohl vor- als nachmittägigen Gottesdienst, Predigt, Amt und Christenlehre mit anderen Pfarrkindern in ihrer Pfarr- und Mutterkirchen zu erscheinen nicht wollen gehalten werden, so erhellt jedoch aus fern weiteren Sachen Umständen gründlicher Untersuchung, wie weniger ihre nichtigen Einwendungen begründet seien. Den Wartenbergen zu lieb und um allen Beschwerden aus dem Weg zu gehen, wurde der allgemeine vor- und nachmittägige Gottesdienst im Winter um eine ganze Stunde verschoben. Also können und sollen

- 1 dieselben sich weiterhin weder von einer oder anderen Schuldigkeit entladen, oder ohne . dringende Ursache und Erlaubnis, noch aus freier Willkür, in anderen benachbarten Kirchen mit Versäumnis des eigenen Gottesdienstes beiwohnen.
- 2 Soll nicht nur der Maier vom Wartenberg selbst mit seiner Ehefrau so oft als möglich in . dem Gottesdienst erscheinen und auf dem zugewiesenen Stuhl ohne Widerspruch Platz nehmen, sondern auch
- 3 ihre Kinder und Dienstboten (wie es einem frommen gut christlichen Hausvater zusteht) . sorgsam anhalten, dass wenigstens so viele als möglich und wechselweise im Gottesdienst, Predigt, Amt und Christenlehre erscheinen, und ebenfalls ein Jeder seinen Platz, die Mägde in dem Kreuzgang weiberseits, die Knecht, Hirten und Buben aber auf dem ersten Stuhl einnehmen sollen, damit aber
- 4 je nach der Jahreszeit und damit verbundenen Vermehrung oder Verminderung ihrer Ge . schäfte, eine gewisse und beständige Ordnung gehalten werden. So kann und soll nach dessen Maßgabe vorgedachter hochlöblicher Meier, von St. Martini an, den ganzen Winter hindurch bis in das Frühjahr auf St. Georgi, jedes Mal an Vor- als an Nachmittagen in der

Christenlehre alle erscheinen außer den Zweien, die, zur Besorgung des Hauses und Viehs nach zuvor besuchter heiliger Messe in Geisingen, auf dem Wartenberg verbleiben. Von St. Georgi an aber bis St. Martini in dem vormittägigen Gottesdienst alle, ausgenommen Hirten und Hüter, hingegen nachmittags mit der Christenlehre können sowohl Knechte als Mägde miteinander abwechseln, und nur die Hälfte beiderseits erscheinen, und dieses bis auf St. Bartholomä. Von da an wiederum mit voriger Ausnahme bis auf Martini Vor- und Nachmittags alle sich einfinden. Widrigenfalls mit der gewöhnlichen Kirchenstrafe belangt werden.

- 5 So oft ein allgemeiner Kreuzgang, Prozession oder Wallfahrt ansteht, sollen sie gleich anderen Pfarrkindern frühzeitig erscheinen, das Kreuz von dort aus und wieder dahin (wie oben gesagt worden) auferbaulich begleiten.

### **Hirten**

Obwohl zwar die Kirche wegen Notwendigkeit des Viehs und Weidgangs die Hirten von dem allgemeinen Gebot des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes ausnimmt, so ist solches nur zu verstehen von solchen Orten und Zeiten wo, wann und solange die Notwendigkeit dauert. Sobald aber diese Notwendigkeit des allgemeinen Nutzens oder Schadens aufhört, hat auch die Ausnahme ein Ende, und sind die Hirten wie andere dem Kirchengebot unterworfen und schuldig dem sonn- und feiertäglichen Gottesdienst beizuwohnen. Daher haben sowohl die Hirten, als die von der Gemeinde bestellte Hirtenmeister eine Mäßigung zu beobachten, dass besonders anfangs Frühlings- und ausgangs Herbstzeit, an Sonn- und Feiertagen das Vieh nicht erst ausgetrieben werde, wenn den Pfarrkindern das 2te oder 3te Zeichen zum Gottesdienst gegeben worden ist, wodurch die Hirten nicht allein, sondern auch Knechte und Mägde, ohne Not, Nutzen oder Schaden vom Gottesdienst abgehalten werden.

### **Die Rossbuben**

Was oben von den Hirten gesagt, ist aus eben diesem Grund auch von den Rossbuben einigermaßen zu verstehen, und sind diese zwar von dem vormittägigen Gottesdienst, Amt und Predigt zu betreffender Zeite entschuldigt, niemals aber von der nachmittägigen Kinderlehre ausgenommen, dabei solle

1. eine stete Ordnung und Abwechslung gehalten werden, dass von dem Gottesdienst nie mehr als höchstens 5 ausbleiben. Wenn aber
2. die Jahreszeiten oder andere unentbehrliche Umstände es erfordern, sollen sie dem Pfarrherrn die schuldige Anzeige tun.
3. Diejenigen, die aus dem Gottesdienst zu bleiben haben, sollen das vom Pfarrherrn vorgegebene und das in der Schule erlernte Morgengebet, gute Meinung samt dem Rosenkranz sowohl abends als auch wie es in der Pfarrkirche geschieht, das Nachtgebet miteinander andächtig beten und keiner soll verzichten, zu welchem sie der sich bei ihnen aufhaltende Bannwart oder Hüter jedes Mal ermahne und antreibe, also auch sorgsame Obacht haben soll, dass unter ihren Rossbuben alles schwören, schelten, fluchen auch schlechte Reden oder Lieder verhindert werde.
4. Damit künftig die Unordnung, ärgerliche Missbräuche und Ausgelassenheit des Hin und Her, Vor- und Nachsprengen der Pferde bei den Umritten mit dem hochwürdigen Gut am heiligen Auffahrtstag verhütet werde, sollen sowohl die Knechte als auch die Rossbuben nicht mehr hinter dem Hochwürdigen sondern voraus, und die Bürger allein nachreiten.

### **Kirchen Vogt**

Der bestellte Kirchenvogt hat die Obliegenheit und darum sowohl von der Kirche als Gemeinde besoldet wird, dass währen dem Gottesdienst, und bei Kirchen- und Kreuzgängen, durch seine Gegenwart alle Ausgelassen- und Unehreerbietigkeiten verhütet werden, solle er ohne Ansehung der Person allein die Ehre Gottes und des Nebenmenschen Verbesserung vor Augen haben, die sündhaften Verbrechen, zuvor mit Worten, dann auch mit Streichen bescheiden

strafen. Wenn dies aber nichts fruchtet, es dem Pfarrer anzeigen.

### **Chorsinger**

Dass zur Hebung des Gottesdienstes und Auferbauung des christlichen Volkes nichts weniger beitragen könne als ein wohleingerichteter und geordneter Chorgesang, ist mehr als bekannt. In dieser Erkenntnis ist auch im Jahre 1743 von löblicher Pflugschaft den Chorsingern eine jährliche freie und willkürliche Zuwendung von etwa 4 oder 5 Gulden (ca. 120-150 €) oder stattdessen ein Jahrestrunck zu geben und einem jeweiligen Kirchenpfleger erlaubt worden, jedoch nur solange, als sich dieselben bei den sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten einstellen werden, wobei die Chorsinger dann folgendes zu beachten haben:

1. Solle der jeweilige Mesner oder Schulmeister auch zugleich Chor- und Vorsänger sein, dem dann
2. die Übrigen nachzufolgen haben, und keinem erlaubt sei, etwas anderes anzufangen.
3. Sollen die Chor- und Vorsänger selbst, ohne Wissen des Pfarrers, mit neuen deutschen oder lateinischen Liedern nicht auftreten, und
4. wenn er anstimmte und nicht wusste, was am selbigen Tag für ein Fest, die heilige Messe für einen Märtyrer oder Beichtvater, solle er ebenfalls vortragen, und sodann die Übrigen benachrichtigen, und auch
5. um alles unnötiges Geschwätz zu verhüten, nicht erst während dem Amt der heiligen Messe, sondern zuvor schon die Anzeige machen, was für ein Kyrie und Gesang er vor und nach der Elevation (Erhöhung) zu halten gedenkt.
6. Solle sich auch keiner anmaßen nach seiner Laune sich einer übertönenden Stimme zu bedienen, es sei denn, dass er vom Pfarrherrn dazu aufgefordert und es gutgeheißen wird.
7. Es hat ein gleiches Bewenden mit den kleinen und weniger wissenden Chorbuben, die nicht bei jeder gewöhnlichen Vesper oder an den anfallenden Kirchenzeremonien zu fragen sind, was für ein Benedicamus sie zu singen haben.

### **Instruktion und Obligation eines jeweiligen Gutmandingischen Pfarrmesners**

Nichts in hiesiger Pfarrgemeinde sorgt seit vielen Jahren (wie es die leidige Erfahrung wirklich an den Tag legt) für mehr Zwistigkeiten sowohl zwischen dem Gutmadinger Pfarrer und der löblichen Gemeinde als unter den Bürger als der Mesnerdienst. Zur Verhütung dessen und auch der Ursachen wegen, werden nachstehende Instruktionpunkte zu besserem und notwendigem Wissen und Verhalten des Mesners hierhergesetzt.

1. Solle der Mesner in seiner ihm anvertrauten Kirche dem Pfarrer die Paramente (in der Liturgie verwendete Textilien), das Wachs, Öl und andere Kirchenggeräte, fromm und getreu, fleißig und säuberlich besorgen, dem Pfarrer aber in Sachen der Kirche und in den Gottesdienst gehorsam treu und verschwiegen dienen.
2. Sobald und so oft ein grober, sündhafter und ärgerlicher Missbrauch wider die Ehre und den Dienst Gottes in der Pfarrei sich einschleicht, soll er einen solchen ohne Ansehung der Person, allein die Ehre Gottes, des Seelenheils und des Nächsten Besserung vor Augen habend, dem Pfarrherrn anzeigen.
3. Auch während dem Gottesdienst, der heilige Messe, dem Rosenkranz, der Predigt und der Christenlehre hat er in Abwesenheit des Schulmeisters auf die Jugend fleißige Aufsicht haben und derselben Ausgelassenheit bescheiden strafen oder ermahnen.
4. Jeden Tag dreimal das Ave Maria läuten, am Morgen, Mittag und Abend, im Winter von Allerheiligen bis Lichtmess früh um 6 Uhr, im Frühling und Herbst um 4 Uhr, im Sommer um 3 Uhr, Mittags aber das ganze Jahr hindurch um 12 Uhr.
5. Tägliche wenigstens zwei Mal, morgens und abends die Kirchenguhr aufziehen und richten. Dabei auch nie das ewige Licht vor dem Hochwürdigem vergessen, dass solches am

Tag als bei Nacht brennend erhalten werde.

6. Wird er jede Woche des ganzen Jahres am Samstagabend das Wasser zum Segnen, ebenso für die der Pfingst- und Ostertaufe, an Allerheiligen und am Dreikönigabend, selbst oder seine Leute in die Kirchen tragen.
7. Zumal an diesen und andern Tagen, oder so oft es nötig ist, geziemend und gebräuchlich, die Kirche, die Sakristei und das Glockenhaus auswischen und die Altäre schmücken, also alles allzeit sauber und ordentlich halten.
8. Solle er an allen Gottesdiensten, öffentlichen Prozessionen und Kreuzgängen, so oft als möglich persönlich, und zwar in seinem gewöhnlichen Chorkleid, auferbaulich beiwohnen, helfen mitsingen, lesen und betten.
9. So dann soll er sich für die übrigen Kirchenzeremonien an besonderen Festen des Jahres, wie Palmsonntag und die ganze Karwoche hindurch, jedes Mal zuvor beim Pfarrer seines Verhaltens halber geziemend vorstellen.
10. Damit aber von allem Obigen und von nichts, was immer von seinem Amt und Mesnerdienst durch uralte hergebrachte Sitte und allzeit gepflogenen Brauch abhängt, unterlassen werde, solle er niemals ohne Vorwissen und Erlaubnis des Pfarrers über Nacht, auch nicht über 2 oder 3 Stunden lang, besonders in der Sommerzeit, wo die Wetter am gefährlichsten sind, von dem Dorf sich entfernen.
11. Dabei auch jedes Mal zuvor die Vorkehrung in seinem Haus treffen, dass bei jedem sich ereignenden unvorhergesehenen Notfall wie Versehen, Taufen oder Wetterläuten in seiner Abwesenheit einen anderen tauglichen Bürger zur Vertretung bestellt, und ohne Versäumnis dem Pfarrer an die Hand geben werde.
12. Solle er sich alltäglich morgens oder abends um die übliche Zeit bei dem Pfarrherrn geziemend antragen, wann und wo demselben die heilige Messe zu lesen beliebt, um sodann in die Pfarrei, Maria Hof, das Gnadental oder zum Heiligen Kreuz jedes Mal das übliche besondere Glockenzeichen zu geben.
13. Obliegt ihm, in gegebenem Falle, wenn an dem Kirchengebäude, Turm oder Dachstuhl, Türen oder Fenster, Pflaster oder Ziegel, Beinhaus oder Kirchenmauer etwas kaputt ist, ebenso wenn an Paramenten und Kirchengeschäften etwas abgängig ist oder zu flicken wäre, er das ohne zu zögern dem Kirchenpfleger anzeige.
14. Gleich wie ihm gleich bei Antritt oder wieder Bestätigung nach dem Neujahrstag, ein Katalog über alle seiner Hand und Obsorge habenden Paramenten und Kirchengeschäften zugestellt wird, soll er auch alljährlich hierüber Rechenschaft ablegen.
15. Die löbliche Gemeinde übt seit uralten und unerdenklichen Jahren das Recht aus, alljährlich am ersten Werktag durch die Mehrstimmen einen Mesner aus ihrer Bürgerschaft nach Belieben ein- und abzusetzen. Da die Absetzung aber nun wegen einer allergnädigsten Hochfürstlichen Vorschrift, und wegen verschiedenen hierdurch entstandenen Unbequemlichkeiten, nicht mehr zu geschehen habe, nur im Fall die Gemeinde erhebliche Klagen vorbringt, oder der Pfarrherr selbst aus eben diesen oder anderen triftigen Gründen es verlange oder gestatte, so solle der Mesner an diesem Tag vor gesamter Gemeinde die ihm vom Pfarrer anvertrauten Kirchenschlüssel auf den Tisch legen, und damit sein Amt ablegen. Dann habe er abzuwarten, ob man ihn auf ein Neues wegen seinem Wohlverhalten, als tauglich wieder annimmt, oder bei vorkommenden Klagen als untauglich seines Dienstes entlässt.

### **Besoldung eines jeweiligen Mesners**

Wie solche von alters her von löblicher Gemeinde und Bürgerschaft zu verabreichen gepflegt wurde.

1. Hatte der Mesner alljährlich von jedem Bürger 2 Viertel Veesen zu beziehen.

2. Von jedem Bauern und Tagelöhner, wenn dieser Güter besitzt auch jährlich 2 Brote.
3. Von jenen Tagelöhnern, die keine Güter haben jährlich 8 Kreuzer.
4. Hat der Mesner eine Wiese in Alten am Graben hinauf (laut uralter Urbarien Mesnerbes-  
tes genannt) jährlich zu nutzen.
5. Bei jeder Kindstaufe 1 Laib Brot samt einer Handvoll Salz, mit welchem Salz er das ganze  
Jahr die Kirchen zu notwendigem Gebrauch zu versehen hat.
6. Bei jeder Leicht und Begräbnis eben so viel.
7. Von jeder Seelbesingung und Jahrtag 15 Kreuzer.
8. Von gestifteten Jahrtagen aus der Pflugschaftskasse insgesamt 2 Gulden 21 Kreuzer.
9. Bei jeder Hochzeit das Mahl oder Geld dafür.
10. Obzwar die Schuldigkeit nirgends geschrieben, so pflegten doch alle Pfarrherren den  
Mesner an den 4 hohen Jahresfesten mittags zu verköstigen.
11. Ware er von den herrschaftlichen Frondiensten, namentlich Holz machen, jagen, Briefe  
austragen und anderen Botenaufträge (nicht aber von den bürgerlichen Fronen) frei und  
ausgenommen.
12. Ebenfalls und gleich anderen Bauern, und begüterten Bürgern wird ihm vom herrschaft-  
lichen Meierhof Wartenberg jährlich 2 Laib Brot und 4 Viertel Veesen gereicht.

Nachdem und seither sowohl dem Mesner, als dem Pfarrherrn und der Kirche selbst höchst  
schädlicher Missbrauch entstanden ist, dass den um den Mesnerdienst Anhaltenden bei man-  
chen Jahregemeinden gestattet worden war, die Mehrstimmen gegen alles Recht und jede  
Billigkeit mit einer öffentlichen Erklärung, von jedem Bürger weniger zu nehmen, an sich zu  
ziehen, war dies der sicherste Weg, dass auch die untauglichsten Subjekte zum Mesnerdienst  
gelangen konnten. Die Erfahrung führte vor Auge, dass der Mesnerdienst zum Nachteil des  
Pfarrers und der Kirche, vor unerdenklichen Jahren an seiner Besoldung um ein Namhaftes  
vermindert worden war, und zwar

1. Von jedem Bürger um 1 Laib Brot (insgesamt 20 Laib), 2 Immi Veesen (insgesamt 20  
Viertel).
2. Von jedem unbegüterten Tagelöhner an Geld 4 Kreuzer (insgesamt 20 Batzen).
3. Ist fast die Hälfte von obgenannter Mesnerwiese zur Gemeinde gezogen worden, und  
sind mithin jährlich 1 oder 1½ Wagen Heu abgegangen.

**Ordnung des Geläuts, wie solches zu jeden der vorstehenden Pfarrgottesdiensten  
solle gehalten werden an Sonn- und Feiertagen, auch Feierabenden und an  
besonderen Tagen**

1. Zu Sonn- und Feiertagsgottesdiensten wird das erste Zeichen mit der großen, das andre  
Zeichen mit der mittleren das dritte Zeichen mit allen dreien gegeben.
2. Das Evangelium mit der kleinen, die Wandlung mit der großen zur Wettersegnung mit  
allen.
3. Wenn an Sonn- und Feiertag eine allgemeine Gemeinde gehalten wird, soll den Bürgern  
mit der kleinen, wenn aber die Jahregemeinde oder wegen außerordentlich wichtigen  
Ereignissen eine Gemeinde zu halten wird mit der großen ein Zeichen gegeben werden.
4. Wenn eventuell, was Gott gnädig abwenden wolle, ein Brand in der Nachbarschaft ent-  
stünde, muss mit der großen allein, wenn es aber in unserem Dorf Gutmandingen der  
Fall wäre, mit allen dreien solches geschehe.
5. Zur Vesper an Sonn- und Feiertagen das erste Zeichen mit der kleinen, das andere mit  
der mittleren, das 3te mit allen.

6. Zum Heilige Rosenkranz an Feierabenden das erste Zeichen mit der großen, das andere mit der kleinen und das 3te mit allen.
7. Für die arme Seelen am Samstagabend nach dem Engelsgruß mit allen dreien zugleich.
8. Hingegen am Donnerstag die Angst Christi mit der großen allein.
9. Am Freitag die Scheidung Christi, aber um 11 Uhr, wiederum mit allen.
10. Zum Christenlehrenachmittag mit der kleinen ein einziges und kurzes Zeichen, ebenso zu jeder Kindstaufe.

### **an gemeinen Werktagen**

1. Solle alle Morgenfrüh bei anbrechendem Tag mit der mittleren der Engelsgruß mit 3 Unterzeichen geläutet werden.
2. Für die gemeine heilige Messe das Erste mit der mittleren, das andere mit der kleinen, das letzte mit diesen beiden.
3. Wird in der täglichen gemeinen heiligen Messe zum Evangelium ein kurzes Zeichen mit der kleinen, zur Elevation (emporheben der Hostie) aber mit der mittleren mit einem Unterzug gegeben.
4. Wenn die Benediction (Segnung) des Wetters von einem Kreuztag zum anderen gegeben wird, soll die große Glocke geläutet werden.
5. Weil nach jeder heilige Pfarrmesse für den nächst Sterbenden aus der Pfarrei, von den Anwesenden in der Kirche ein Vater Unser und Ave Maria zu beten gepflegt wird, solle mit der kleinen auch hier mit einem Unterzug ein Zeichen gegeben werden, damit dieses Gebet auch von den Abwesenden, also von der ganzen Gemeinde zur Kenntnis genommen werde.
6. Um 11 Uhr wird das Zeichen täglich mit der mittleren, um 12 Uhr aber der Engelsgruß mit der großen gegeben.
7. Das sogenannte Vesper- oder Abendläuten solle wie bisher gepflogen, auch weiterhin geschehen.
8. Wird auch abends der Engelsgruß wie allzeit mit der mittleren, nach dieser aber das gewöhnliche Zeichen zum Gebet vor Abwendung des Feuers und andere nächtlichen Gefahren mit der kleinen gegeben.

Damit die Pfarrkinder auch wissen, wenn die heilige Messe nicht in der Pfarrkirche, sondern anders wo gehalten wird, soll in das Gnadental mit der mittleren und gleich darauf mit der kleinen, nach Geisingen zum Heiligen Kreuz mit der mittleren, auf Maria Hof mit der kleinen die gewöhnlichen Zeichen gegeben werden.

### **Anhang heilsamer Ermahnungen an die Pfarrkinder insgesamt**

1. Der von Seiner Päpstlichen Heiligkeit mit Verleihung des 100 Tagablasses verordnete allgemeine Christengruß, „Gelobt sei Jesus Christus“ und hierauf die Antwort „in Ewigkeit“ oder „Amen“, soll keineswegs in Vergessenheit geraten, sondern gepflegt werden.
2. Der täglich dreimal, (Morgen, Mittag und Abend) von der Kirchengemeinde zu beten anbefohlene Engelsruß, soll jedes Mal von allen, sei er in der Kirche oder zu Haus, im Feld oder auf der Gasse andächtig und ehrerbietig mit erhobenen Händen und kniend zu verrichten.
3. Das Tischgebet vor und nach dem Essen solle von den Hausvätern, Hausmüttern und von ihren Kindern nicht sitzend sondern stehend und mit erhobenen Händen verrichtet werden.
4. Es wäre von den Hausvätern und Hausmüttern sehr anständig und gottgefällig, wenn

sie nach löblichem Brauch unserer frommen Voreltern mit ihren Kindern und Hausgenossen das Morgengebet gleich vor oder nach dem Morgenessen, das Nachtgebet nach dem Nachtessen, vor ihrem in der Stube haben sollenden Kruzifix knienderweise verrichten würden.

5. Dabei sollten sie auch nie vergessen ihren erwählten Hauspatronen, mit Zusatz eines einzigen Vater Unser oder Ave Maria um seinen Schutz und Beistand zu bitten.
6. Soll niemand sein, der sich nicht nach Möglichkeit befließigt allen Ablass zu gewinnen, den ein jeder immer zu gewinnen fähig ist.
7. Daher, und besonders wenn das hochwürdige Gut über die Gasse zu einem Kranken getragen wird, soll jeder, wer auch immer kann, mit Gewinnung von 100 Tagen Ablass unter Abbetung des gewöhnlichen Gebets und Lobpreisung des hochwürdigen Guts entweder mitgehen, das Selbige hin und her begleiten, oder doch wenigstens im Vorbeitragen auf der Gassen, oder in dem Haus mit gebogenen Knien dasselbe anbeten, dabei ist es auch sehr lobenswert, wenn die Weibsbilder dasselbe mit brennenden Wachskerzen begleiten, und sich des hierauf besonderen Ablasses von 200 Tagen sich teilhaftig machen.
8. Wenn ein vorgesehenes und verkündetes Opfer ansteht, sollen die Pfarrkinder sich zuvor mit den Opferpfennigen versehen, und nicht erst vor dem Gottesdienst, und den Pfarrhof beunruhigen, viel weniger in der Sakristei oder bei dem Altar eine Wechselbank errichten.  
Gleichermaßen soll auch der unanständige Brauch der Hochzeitsleute vor dem Altar in dem Messbuch miteinander das Geld zu wechseln in Zukunft unterlassen, und nach dem Kuss dem Pfarrer das Opfer hingelegt werden.
9. Wird allen Haushaltungen auch der löblich geübte Brauch unserer gutchristkatholischen Voreltern, täglich, besonders zur Winterzeit einen Rosenkranz zu beten bestens empfohlen.
10. Wenn von geistlicher und weltlicher Obrigkeit ein anständiger Tanz erlaubt wird, soll doch dieser nicht während dem Gottesdienst und nur zu einer bestimmten Zeit geschehen.
11. Allgemeine Kunkelstuben (Handarbeitsräume, Gasthäuser) und Spielhäuser sollen verboten, oder nur mit nachstehenden ausdrücklichen Vorbehalten und Bedingungen zugelassen werden:
  - a. Soll während eines Gottesdienstes nicht gespielt werden.
  - b. Nicht über die von geistlicher und weltlicher Obrigkeit gesetzte Zeit.
  - c. Nicht mit Betrug und sündhaften Wörtern, nicht mit Zanken, Streiten, Fluchen und auch nicht mit Schaden des Nächsten. Ansonsten wäre sowohl solche Spieler als die Hausleute, die solche Spieler in ihrem Haus dulden, strafwürdig.
  - d. Dieselbe Bewandnis hat es mit den allgemeinen Kunkelstuben, welche seit jeher von der Obrigkeit unter herrschaftlicher Strafe verboten sind. Hingegen ist den Mägdlein erlaubt, ein befreundetes oder benachbartes Paar mit Vorwissen und Erlaubnis der Eltern, Meister und Meisterin zu besuchen, zu genannten Heimgarten oder Hockstuben zu gehen. Sie sollen sich jedoch von allen unkerischen Reden und Dingen, auch für Jungfrauen unanständigen Gebärden hüten, dass sie hierdurch weder ihr eigenes Gewissen verletzen, noch andere ärgern und zu sündhaften Gedanken, Reden und Lachen, oder gar unkischen Werken Anlass geben.
12. Sollen weder Vorgesetzte noch Hausväter und Hausmütter bei ihrer Wäsche und beim Hanfbrechen lange Zeit, oder halbe Nächte, und besonders nicht mit vielerlei Zoten und Possen sich aufhalten.
13. Sollen die jungen Gesellen kein sogenanntes Gassengeld oder Gassenwein von

denjenigen fordern, welche in ihre Gesellschaft wollen, aus welchem nichts, als große Unanständigkeiten, und sündhafte Missbräuche entstehen.

14. Sollen die Eltern, zuvorderst die Hausväter, nach dem Exempel unserer Voreltern und allen guten katholischen Christen ihre Kinder aus der Predigt und Christenlehre befragen, und die Unwissenden mit väterlicher Hausstrafe belangen.
15. Obwohl aus so vielen göttlichen und weltlichen Gesetzen niemand unbewusst sein kann, was große Schuldigkeit so wohl, als auch darauf geschlagene geistliche und leiblich, zeitliche und ewige Strafen nach sich ziehe, die Gott oder seiner Kirche, und dessen verordneten Dienern, besonders Pfarrern und Seelsorgern schuldige Zehendreihung, so doch auch aus leidiger Erfahrung bekannt ist, wie viele Bauern und leidliche Christen bei einmaliger verkehrter und verderbter Weltzeiten zu finden sind, welche solch Gott schuldigen Zehnten gar nicht, oder mit hunderterlei List und Betrug, nämlich so ungetreu wie vorteilhaft zu geben pflegen. Daher auch alle und jede Pfarrei väterlich ermahnt werde, den ihren Pfarrherren schuldigen Zehnten, was und wie solcher vor unerdenklichen Jahren her gepflegt worden, je und allzeit getreulich zu stellen und zu liefern, wenn sie anders über kurz oder lang mit ruhigem und von dergleichen so sündhaftem als gottsräuberischem, ungerechten Gut, unbeschwerten Gewissen zu sterben, auch von hier zeitlichen und dort ewigen Strafen entgehen wollen.

**Diese Kirchenordnung wurde von der Standesherrschaft nicht genehmigt. Die Wartenberger hatten dagegen Einspruch erhoben.**

## **Kirchenordnung**

### **Guttmandingische Pfarr-Statuta und Kirchenordnung Im Nahmen der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit Gott Vatters, Sohns und Heyl. Geists; Amen**

Nachdemme schon in Anno 1743 die Guttmandingliche Pfarr- und Mutter-Kirchen zwar zu bauen angefangen, hinnach aber wegen eingefallenen Kriegs Troublen unterbrochen, auch alsdann erst Anno **1746** zu größerer Ehr Gottes, seiner über gebenedeytisten Mutter Maria, und des heyligen Bischoffen Conradi, so-wohl als beßeren Nutzen und Trost der Pfarrkinder sambt dem Thurm vollents aufzubauen höchst nöthig erachtet worden, so will sich wohl gezimmen, daß nachdemme durch so lang vordauendes Bauwesen, und durch ohnentbehrlich anfangenden Unruehen, der Pfarrliche Gottsdienst mehrmahlen underbrochen, und wegen Unbequemlichkeit der Umständen, velle sonst uralt üblich auch von unß und unseren Voreltern allzeit löblich gepflogene Kirchen-Ceremonien eintweders abgekürzt, oder gar underlaßen, mithin auch die sittlichen Kirchen, wie unß der Heylige Paulus ermahnt, wir selbsten in eine nit geringe Gemüets-Zerrüttung, ja fast gahr in die Vergeßenheit unsrs Andachts-Hüters und Allerheyligsten Religions Übun-gen gefallen.

Dahero nach so verfürttigtem Materialischen auch das sittliche und innerliche Seelengepäu erneueret, und in eine so Christanständigen als Gottgefälligen Stand widerumb hergestellt werden. Gleichwie dann zu beförder und Aufrechthaltung des schuldigen Ehr und Dienst Gottes so wohl, als Auferbauung einer gesambten christlich Pfarr Gemeindt nicht ersprüeslich- und nothwendigers, als ein wohleingerichte Ordnung, und deßen Beobachtung, als werden hiemit von mir Johann Conrad Straubhaar, Pfarrer und Seelsor-ger (jedoch weder denen Pfarrkindern noch mir und meinen Pfarr Successoren mindester Nachtheil und Schaden) allein zu Verhütung fern weiteren Anordnungen, auch an dem nothtränglichen Ursachen halber gegenwäthige Pfarr-Statuta und Kirchen-Ordnung zu Pappier gesezet, und zwar belangendt



### **Den Allgemeinen Sonn- und Feyrtäglichen Gottesdienst betrefflich**

1. Wird alle Sonn- und Feyrtäg Vormittags (Im Sommer von heyliger Kreutzerfindung bis deß Erhöchungsfest umb 8 Uhr, im Wüinter aber um 9 Uhr) ein choralisches Ambt, Prödig oder Christenlehr, von der Cantzel gehalten, also zwar, das nach einer Stundt vorhero gegeben Ersten, Anderten und 3 Viertel auf 8 oder 9 Uhr dritten und längeren Zeichen der Pfarrherr nach benediciert und aus-getheiltem Weyhwasser, sobald die Uhr schlaget, unter Vorsingung des gewöhnlichen Kirchengesangs, „Komb heyl. Geist“ und die Kanzel besteiget, das Evangelium vorlieset, und mit dem Wort Gottes den Anfang machet. Nach vollendeter Prödig würdt dann das Gebett „Allmächtiger Gott“ und sambt der offenen Schuldt „Ich armer Sünder“ vorgelesen, alsdann der priesterliche Segen erthaillet, und denuntiatis od mit der Verkündigung beschloßen. Indeßen und gleich darauf
2. da die Choralisten den Introitum singen, legt sich der Priester ahn, gehet über Altar, haltet das Ambt der heyl. Meß, segnet nach dem letzten Evangelio Sommerszeit das Wetter, gibt sodann widerumb über das Volk den Weyhbronnen, mit disem würdt sowohl der vormittägige als aller Gottesdienst geendet, dahero vor diser Beendigung soll niemandt aus der Kirchen sich verfüeg.
3. Nachmittag Sommerszeit von St. Georgi bis Martini umb 1 Viertel nach 12 Uhr, Wüinterszeit aber von Martini bis wieder Georgy umb 1 Uhr ordinari eine Christenlehr, mit vorgehendem Gesang oder Kirchengebett gehalten, undt würde diese all sonntägliche Christenlehr niemals hiegegen so wegen vorfallender Hinderniß keine könnte, od ahn nächstfolgenden Feyrtag eine Molte gehalten werden, würdt allzeit verkündt.
4. Nach vollendeter Christenlehr folget imediate nach gegebenem dritten Zaichen die Vesper, Abends aber nach alt Üblichem, und in der Pfarr Guettmadingen löbl. eingeführten Brauch zu Ehren der Mutter Gottes Maria von Trost umb ein seeliges End der Rosenkranz sambt der Loretanz Lytani, und darauf folgendem kurtzen Nachtgebett und Examen gehalten.

### **Wercktäglicher Ordinari Gottesdienst**

1. Obzwar die Pfarrkinder keineswegs pratendieren, noch ein jeweiliger Pfarrer dahin kunte gehalten werden, sondern ihme lediglich frey stehet, wann und wo er sein tägl heyl. Meß zu lesen sich will belieben laßen, weil aber jedoch zu größerer Ehr Gottes mehrerer Auferbaung und täthiger Fort-pflanzung des christl. Eyfer und Andachts sehr dienlich und ersprießlich ist, wann zur heyl. Meß ein gewüße Zeit und Stund bestimmt, so würdt wir bishero die selbe Sommerszeit um 7 Wüinters um 8 Uhr unter Abbettung des heyl Rosenkranzes gelesen, außer
2. alle Samstäg des Jahres, so Wüntter als Sommer dene insgemein anhero Wallfahrtenden benachbahr-ten, umb eine halbe oder ganze Stundt später, und zwahren auf dem privilegierten Hochaltar, wo jedesmahl ein arme Seel kann erlöst werden, also würdt es auch
3. denen frömberen und eyfrigeren Pfarrkindern angenemb und dienlich seyn, wann Heuet- und Erndtzeit der Pfarrherr die heyl. Meß gleich in aller Früehle lesen mag, da aber
4. die heyl. Meß an einem andern Orth, als Maria Hof, Geising oder Gnadenthall sollte oder wollte gehalten werden, würdt jedesmahl nach vorgeschriebenem Guettmandingl. Geläuth-Ordnung das besondr glaiche Zaichen gegeben.
5. Nach geendeter heyl. Meß pfleegt mann jedesmahl zu Trost der armen Seelen, umb Erhaltung alles Guthen und Abwendung alles Übels, den 97. Psalm David „Aus der Tiefe rueht ich o Herr zu dir“ und alßdann ein Vatter Unser und Ave Maria vor den nechst Sterbenden mit angehengtem kur-zen Gebettlein durch die löstte Angst und Läuttung des kleinen Glöckleins mit lauther Stimme ab-zubetten, als auch
6. Alle Feyrabendt der heyl. Rosenkrantz und Lytanei gehalten, ahn Samstag aber zuvor die Seel Vesper in der Kirchen, auf dem Friedhof aber bey dem Beinhauß das Miserere von dem Pfarrherrn abgebetten.
7. Außerordentl. Gottesdienst und Kirchen-Ceremonien so zu zerschiedenen Sonn- und Feyr- auch Wercktägen durch das Jahr gehalten werden.

### **Januarius**

1. Würdt ahn dem Neujahrstag ahnstatt, oder nach gehaltenener kürzern Prödig, gegenwärtige Kirchen-Ordnung von der Canzel denen Pfarrkindern vorgelesen, um solche zu spätrer Beobachtung durch

das gantze Jahr in die Gedächtniß zu führen.

2. Weill den 2ten oder ahn dem ersten Wercktag die Jahrs Gemeinde zu halten, und der Pfarrer bey Verleyhung des Mesneramts bey zu sezen pfleegt, als ist bis anhero bräuchlich, und würdt ins künftig anständig seyn, daß der Pfarrer zuvor die heyl. Meß in der Pfarrkirchen lese, und die löbl. Gemeindt derselben andächtig beywohnt.

Den **6ten** als ahn dem hohen fest der heyl. drey Königen, würdt das Salz und Waßer zu Nuz und nothwendigem Gebrauch der Pfarrkinder benedicirt, unter welch lang dauernder Benediction die Anwesende den heyl. Rosenkranz mit lauther Stimm betten.

Balthas Münzer würdt zu sonderbahrer Verehrung seines Hauß Patronen erinnert.

Den **17ten** ist das Fest des heyl. Antony Einsiedlers, wird in dem Kirchthall auf dem Bergle feyrlich mit Prödig und Ambt gehalten.

Den **20ten** fällt das Fest des heyl. Fabiani und Sebastiani, seynd Haußpatron bey Herrschaftl. Vogten Joseph Muer.

### Februarius

Den **2ten** würdt Fest Maria Lichtmeß feyrlich gehalten und das Wachs benedicirt.

Den **3ten** ist St. Blasius ein Feyrtag, und Haus Patron bey Ambrosi Mayer, würdt der Gottsdienst hier in der Früeh mit einer heyl. Meß allein, in dem Gnadenthall aber mit Prödig und Ambt gehalten. Nach der Pfarrmeß pflegt der Priester auch die Hähß zu benediciren.

Den 5ten würdt St. Agatha gefeyrt, und die Zedl, Wax und Brod beneficirt.

Den 24ten fallet das Fest des heyl. Mathias, ist Hauß Patron bey Josef Seeger. in vigilia Jejuni.

Umb dies Zeit nimbt die heyl Bueß- und Fastenzeit ihren Anfang. Würdt ahn Mittwoch vor der Pfarr Meß die benedicirte Aschen ausgethailt. Sonsten aber alle Tag abends der Rosenkranz, Sonn- und Feyrtäg hiegegen das Miserere sambt einer kurzen Betrachtung von dem bitteren Leyden unseres Herrn Jesu Christi gehalten.

Ahn dem Plamsonntag, als ahn welchem die österliche Beicht und Communion den Anfang nimbt, werden die Palmen benedicirt, und nach disem die Procession umb die Kirchen gehalten, ahn dem Mittwoch, Donnerstag und Freytag nebst der vormittägigen Passion-Prödig, abends die Metten und andre gewöhnliche Ceremonien. Ahn bemelten 3 Tügen werden nach uhraltem löbl. Gebrauch vor dem venerabile die Bettstunden der Ordnung nach von Haußhaltung zu Haußhaltung andächtig verrichtet.

Am Sambstag würdt früeh umb 7 Uhr das Feur, hernach der Tauf benedicirt, und sodann das Hochamt gesungen, abends aber umb 9 Uhr die Auferstehung gehalten.

### Martius

In dißem Monath begeht die Kirchen das Fest der heyl. Gregory, Josephy, Joachim und Benedicti. Seynd Haußpatron bey Anthon Scherzinger, Michael Emm und Franz Vötter.

### April

Der heyl. Georgius, Fidelis und Marcus, Hauß Patronen bey Reichard Mayer, Joseph Engeßer und Johann Münzer.

An dem Fest des heyl. Marci Marcellinus würdt die Pfarrmeß früeh umb 6 Uhr, die Prödig und Ambt aber in den Gnadenthall gehalten.

### Majus

Den **3ten** würdt das Fest Kreuzerfindung mit Prödig und Ambt zu Geißingen, hier aber nur mit der Pfarrmeß früeh um 6 Uhr gehalten.

Den **1ten** fällt das Fest Philippi und Jacobi, ist Feyrtag und Haußpatron bey Joseph Münzer.

Den **16ten** Johann Nepomukeni, Patron bey Joseph Fischer.

### Creutz Wochen

In dießer Wochen werden lauth alten Seelbuechs Fol. 9 vor unerdenkl. Jahren hero der Gottsdienst und Procession also gehalten.

1. Ahn dem Montag ist der Creutzgang in das Gnadenthall, allwo die hl. Meß gelesen würdt.
2. Ahn dem Dienstag würdt der Gottsdienst hier in der Pfarr- und Muetterkirchen mit einem Choralamt nach vorhergehender Procession umb die Kirchen under Absingung der großen Lytani gehalten.

3. Ahn dem Mittwoch würdt die Procession nacher Geißingen zu St. Walburg gleich früehe umb 5 Uhr angestellt, damit mann in dassigem Kirchlein auch ander und weiter entferntere Creutzgängen Orth räume.
4. Ahm Donnerstag als in Festo Ascensionis Die würdt vormittag der gewöhnl. Gottesdienst mit Prödig und Ambt, nachmittag aber der Umbruth mit dem Hochwürdigen Gueth gehalten.
5. Freytags darauf ist hier ein gebottener legal Feyrtag, und ein Creutzgang nacher Maria Hoof, allwo auch der gutmandingl. Pfarrer die heyl. Meß liset und pro Communicate (ahnstatt des früh Freytags) appliciret.

### Junius

In dißem Monat fällt insgemein ein die Octav-Corporis-Christi, wurd ahm Abend vor und nach dem Rosenkranz die Benediction mit dem Hochwürdigen gegeben, ahn dem Fest selbstn fangt die Solenne Procession umb das Dorf mit Ablesung der 4 Evangelien nach vorher gehaltenem Hochamt ahn, und endet sich mit Absingung des Ambros Hymni „te deum laude“ beschloßen, und also wird diese allgemeine Kirchen Solennitet durch die ganze Octav früehe umb 5 Uhr mit der heyl. Meß, abends umb 7 Uhr mit dem Rosenkranz, auch vor- und nachgehender Benediction continuirt, und an dem Donnerstag früehe umb 6 Uhr mit einem Lobamt und Procession umb die Kirchen geendet.

Der **13te** ist das der Tag des heyl Antony von Padua.

Den **15ten** der Tag des heyl Viti.

Den **21ten** des heyl. Aloysy Conz.

Den **24ten** das Fest des heyl. Joannis Baptistä.

Den **29ten** das Fest Petri und Pauli, seynd alle Haußpatronen bey Dom. Götz, Joseph Hör, Michael Schoner, Ignazi Engeßer und Melchior Gueth.

Den **6ten** als in festo Joan et Pauli ist widerumb lauth Seelbuechs fol. 12 ein umb Abwendung all schädlichen Ungewitter, Schaur und Hagel angenohmmener Feyrtag, würd ein Creuzgang nacher Geisingen ad S. Walburgam und allorten der Gottesdienst mit einem Ambt oder stillen Meß gehalten. Also auch

### Julius

den **2ten** das Fest der Heimsuchung Maria, ist lauth Seelbuechs fol. 13 ein wegen schadhafte Mäußen und Ungeziefer von der Gemeindt und Pfarr zu halten versprochener Feyrtag.

Widumb den **4ten** (ist der Tag des heyl. Udalricus) umb Abwendung aller Sichtsucht und stets Gesunderhaltung des Haab und Wahr, mit einem Creuzgang in das Gnadenthall Anno 1612 angefangen, und fürtershin zu halten versprochen worden.

Nicht weniger den **20ten** wurd der Tag St. Margaritha hier ebenfalls lauth Seelbuechs gefeyret, und der vor- und nachmittägliche Gottesdienst in der Pfarrkirchen wie gewöhnlich gehalten.

Den ersten Sonntag nach dem **16ten** dißes Monaths würd das Titular Fest des Stapuliers zu Neydingen Solennissimi, der Pfarr Gottesdienst disentwegen umb 6 Uhr früehe gehalten.

Den **22ten** als in Festo St. Maria Magdalena würd der pfarrliche Gottesdienst wegen einfallender Kirchweyh im Gandenthall, und Wallfahrts Fest beym heyl. Creuz zu Geisingen früehe umb 6 Uhr mit einem Choralamt gehalten.

Haußpatronen seynd in disem Monath St. Adalricus, Jakobus und Ignatius bey Michael Mayer und Hanß Georg Keller.

### Augustus

Der August hat 3 Feyrtag die jede Vigil mit einem gebottener Festtag zu halten: als das Fest des Heyl. Laurenty, Bartholomä und Maria Himmelfahrt, welch letzteres ein der 4 Opfer halten.

Hauß Patronen aber seynd der heyl. Dominic, Laurentius, Bernardus, Bartholomä und Augustinus, bey Michael Müntzer, Adam Em, Conrad Schneider, Georgi Hör und Johannes Weltin.

Ahn dem ersten Sonntag nach Augustini ist und würd allzeit das Titularfest von der hier instituirten Erzbruderschaft Maria von Trost oder denen Gürtlen genannt, hochfeierlich mit Prödig, Ambt und Procession gehalten, nach geendigter Prödig werden die das Jahr hindurch verstorbenen Brüeder und Schwestern von der Canzel abgelesen, und das allgemeine Gebett mit 3 Vaterunser und Ave Maria von dem Volckh verrichtet, nach vollendetem Gottesdienst aber die neue Brüeder und Schwöstern angnohmen, eingeschrieben und secundum formam præscriptam solenniter investiert.

## September

Ansonsten ist lauth Seelbuech fol 17 ahn dem Fest Creutzerhöhung vor unerdenklichen Jahren her ein Bettag und Danckh Fest, umb alle empfangenen Feldfrüchten und auch Wohlthaten, mit einer Procession in das Gnadenthall gehalten werden, weill und seithero aber dises Fest zu Geisingen ad C. Cruxem mit Prödig und Ambt feyrlich gehalten würd, so ist dies löbl. Verlobnis auf Dienstag gehoben, und auf den negst kommenden Freytag zu verschüeben gepfleget worden.

Den **10ten** ist der Tag des heyl. Nicolai Solent: Patron bey Joann Geißinger.

den **22ten** fällt das Fest des hl. Matthä cum Jejunio.

Den **23ten** des hl. Maurity und

Den **29ten** das Fest St. Michaelis: seynd Haußpatronen bey Christian Münzer, Adam Schelling und dem herrschaftlichen Jäger.

## October

Den ersten Sonntag würd zu Geisingen das Titular Fest von der Bruederschaft des heyl. Rosenkranzes Solennissimi, hier aber der pfarrliche Gottesdienst früehe umb 6 Uhr allein mit einem Ambt zu halten gepflegt.

Den **4ten** fallet der Tag S. Francisci seraph.

Den **9ten** der Tag S. Dionisy.

Den **28ten** das Fest S. Simonis et Judokus: seynd Hauß Patron bey Johannes Hör und Jacob Müntzer.

Den **16ten** wird der Tag des hl. Galli ab immemorial hier gefeiert.

Obzwar das Fest der Einweihung auf den Sonntag nach Petri und Pauli gefallen, so ist nun in Anno 1746 mit Erlaubnis Sr. Hochwürden und Gnaden gnädigen Herren Vicary Gen. vermög Decret de dato 19ten Xbris auf den Sonntag nach St. Galli differiert, und von nun ahn künftigs hin allzeit auf besagten Sonntag zu halten bestellt worden.

## November

Den **1ten** würd nebst dem feyrtägl. Ordinari Gottesdienst nachmittags die Seel Vesper in dem Chorgesang, hernach mit dem Libere und der Stationes auf dem Kirchhoff gemacht, und jedesmahl das Miserere oder Bepfundis mit den Chorsingern gebettet.

Den **2ten** ist ein Chorfeyrtag, nimbt der Gottesdienst um 8 Uhr mit der Seel Mette und gesungenen Laudibus den Anfang. So dann (meines, des Pfarrers Belieben) die Seelprödig und Ambt, nach welchem widerumb wie oben die Stationes auf dem Kirchhof gemacht, und mit Absingung des Salve Regina oder Gottesdienst Vormittag beschlossen würdt.

Ansonsten steht es einem jeweiligen Pfarrer zu beliebiger Willkür, die erst in Anno 1743 zwahr löbl. angefangene Andacht mit Vorstellung des Cibory, alltäglich durch die ganze Octav abents zu Trost der armen Seelen, nach vorgeschriebener Form den sogenannten Seelen Rosenkranz zu continuieren oder nit

Denn **11ten** fallet das Fest des hl. Martini.

Den **26ten** das Fest St. Conradi und zugleich Patrocinium.

Den **30ten** das Fest St. Andrea cum Iljunio..

St. Martinus ist Hauß Patron bey Johann Mayer.

Den **4ten** Carol Bocom: Patron bey Anthoni Willmann.

## December

### Heylige Adventszeit

Diße würd nach alt christl. und löbl. Gebrauch und Gewohnheith täglich früehe umb 6 Uhr (außer Sonn- und Feyrtag nit) mit einem gesungenen Ambt oder Rorate gehalten. Vor dem introitu liset der Priester dem Volckh die vorgeschriebene guette mainung vor. Nach vollendeter heyl. Meß würd das Ave Maria wie gewöhn. geläuttet und von den 2 Chorbueben vor dem Altar kniendt gesungen.

Der heyl. Weyhnachstag würd nach vorgeschriebenr Kirchen-Ordnung zu nachts umb 12 Uhr mit einem Hochamt und darauf folgendem Te Deum Laudamus und früehe um 6 Uhr mit einer stillen hl. Meß, nach welcher die Communion der gebeichteten Pfarrkindern folget. Umb 9 Uhr der gewöhnliche Gottesdienst mit Prödig und Ambt hochfeyrlich gehalten, ist auch eines der 4 Opfer Festen.

In dißem Monat sind Hauß Patronen:

Den **6ten** St. Nikolaus.

Den **21ten** St. Thomas cum Jejunio

Den **26ten** St. Stephan.

Den **27ten** St. Joannes Evangelist.

In Festo S. Joan pfliegt der Pfarrer nach der heyl. Meß den St. Joannis Seege außzuthailen und der Wein von der Pfliegschaft bezahlt zu werden.

Den **31ten** S. Silvester von Feriatur.

Bey Martin Reichmann, Joseph Hueber, Johannes Störckh ab Wartenberg, Johann Scherzinger und Marx Schelling.

### **Jährliche Processiones, Umbäng und Wahlfahrten**

1. Würd an jedem lözten Sonntag eines jeden Monats und ahn allen feyrlichen V. L. Frauentägen, ein Bruederschafts-Umbgang mit dem venerabile umb die Kirchen gehalten.
2. Ahn dem Fest des heyl. Marci (Marcellinus) in daß Gnadenthall, allwo 4 Pfarreyen als Neydingen, Sumpfohren, Pforren und Guethmadingen. Von welchen Pfarrherren jährlich alternatim die Prödig gehalten würd.
3. Ahm Montag in der Creutzwochen in das Gnadenthall.
4. Ahm Dienstag umb die Pfarrkirchen
- 5, Ahm Mittwoch nachr Geisingen ad. S. Walburgam.
6. Ahm Donnerstag umb den Ösch. Nebst disen allgemeinen in der Creutzwochen werden auch noch besondere Processionen und Wahlfahrten verrichtet, als
7. Gleich ahm Freytag darauf nacher Maria Hof.
8. Ahn dem Fest St. Joan et Pauli ad S. Walburg nacher Geisingen
9. Ahn Maria Heimbsuchung widerumb dahin.
10. Ahn S. Ulrichs Fest in daß Gnadenthall.
11. Ahm Freytag nacher heyl. Creutzerhöhung widerumb dahin.
12. Würd auch jährlich alternativ nacher Leipferdingen oder Maria Hüht auch den Weschenberg genannt von dem Pfarrer umb die Gebüehr mit denen Pfarrkinder ein Wahlfahrt verzichtet.

Entlichen ist von Mannsgedencken hero der löbl. Brauch allhier, der sogenannte früehe Freytag, ahn welchem alle Freytag (so kein Feyrtag darauf fallet) von Creutzerfindung bis St. Joannis in das Gnadenthall ein Creutzgang. Von Joanni aber bis Creutzerhöhung in der Pfarrkirchen ein Bettstundt gehalten würd. Da jedesmahl der Pfarrer umb die Gebühr beywohnet, die heyl. Meß liset und pro Communitate appliciret.

Wann nun ein jeweiliger Pfarrherr und Seelsorger seinen Pfarrkindern ein so exact und ordentlicher Gottsdienst haltet, ihnen als anvertrauten Schäflein gemäß seine Hirthenambts, die nothwendige geistliche Nahrung und Seelenheil in dem aigenen Schafstall ihrer Mutter Kirchen zu gewüßer und bestimmter Zeit mit Prödigen und Christenlehre vor- und auslegt, so ist es nur mit gesunder Vernunft und natürlichem Gesetz, sondern auch denen göttlichen Gebotten und Kirchensatzungen gemäß, daß die Pfarrkinder und wohlgesitteten Schäflein mit gehorsammer Underweisung ihrem Hürthen folgen, mit all geziemender Auferbauung, in aigener ihre Pfarr- und Mutterkirchen zu bestimmter Zeit erscheinen, und sich also verhalten, daß werd ein göttlich- noch menschliches Aug beleydiget werde.

Dise Pflichtermahnung gibt uns das Concilium zu Trient mit disen austrücklichen Worthen; moneant Episcopi populum diligenter tenai unumquemps Parochia fuo interesse ad andiendum verbum Dei. Ein jeder Bischof soll Undhabendes Volckh sorgfältig ermahnen, daß ein Jedweder schuldig und verbunden seye, in seiner aigenen Pfarr- und Mutterkirchen zu erscheynen, umb alldorthen das Worth Gottes anzuhören.

Das andere Betreffliche sollen obedite prapositionis vehtcis, et Subjacete eis, ischi enim pervigilant quasi pro animalus vehtcis rationem redditur: Seyt gehorsamb Euerem Vorsteheren, dann dies seynd, welche vor euch wachen, als dijenige, so vor euern Seelen bey Gott Rechenschaft geben. Und setzet der hl. Paulus dies schöne wohlbedenckhliche Ursach bei: ut cum gaudio hoc faciand, et non gementes. Damit aber dies euere geistliche Vorstehern und Hürthen solche Beschwährliches schuldige Hürthenambt, und

denne anfangende Verantwortung auch mit Lust und Freud, nit mit Vertruß und Seifzer auf sich nehmen und ertragen können.

Dahero dann folget

### **Underweißungspflicht und Schuldigkeithen der Pfarrkindern**

#### **Wie solche insgesamt und sonders bey all obigen pfärrlichen Gottsdiensten sich verhalten**

1. Bey all und jeden vor- und nachmittäglichen allgemeinen und schuldigen Gottsdiensten, als Prödig, Ambt und Vesper oder Rosenkrantz sollen all, so das sibende Jahr würcklich erfüllet, gleich auf das 3. Glockenzaichen oder zusammen Läutten mit vorher gemachter guethen Mainung fleißig und ungesäubt, und zwahren in seinem aigenen Orth, und besonders verordneten Stuehle erscheynen, und mithin würd und kann von eben besagt allgemeinen Gottsdiensten nichts entschuldigen, als ein billiche Ursach, Noth oder Unmöglichkeit, denen aber keines von den Pfarrkindern sondern dem Seelsorger selbstn mueß unterschiden, und auf gezimmende Anzaig gueth geheißten werden.
2. Gleich wie dem Hauß Gottes alle Ehrentbiethigkeith gebührt, also soll auch all unnothwendiges Schwätzen, Lachen, Schlafen, fürwitziges Umbsehen, Stoßen, Trucken und andre Unanständigkeithen fleißigst vermeidet, hiegegen das Gebett mit zu Gottgerichtetem Gemueth und Händen verzichtet werden.
3. Wären unß eben dies Ursach dann die Jenige strafmäßig, welche unter währendem solches, und besonders nachmittägigen Gottsdienst sich in einem Würths- und Brantenwein, oder anderen Spiel- und Winckelhäußeren würden aufhalten, ebenso unanständig würde auch seyn, wann zu solcher Zeit einer Vesper oder Rosenkrantz ohne höchste Noth eine Gemeindt gehalten, oder zerschidene Handlungen und Weinkhäuf angestellt, und nicht bis nach vollendetem Gottsdienst verschoben würden.
4. Lauffet zumahlen wid die Hochfürstlichen Verbott, und Landsordnung, daß ahn Sonn- und Feyrtagen jemand was in und auß der Mühlin trage, führe oder führen laße, als was auch immer ein knechtliche Arbeith kann seyn und genennt werden als Holzäpfel und Büren sammeln, in Säcken oder Zainen lastweis nach Hauß tragen, gantze Lastfrucht laden, öffentlich waschen die Wäsch aufhenckhen und Fruchtlein und Futter auf etliche Tage hinein machen, Strohe schneiden oder bachen, öffentlich (außer ahn erlaubten Marckhtägen) khaufen und verkhaufen, Roß schätzen und Sauen außrufen, kaufen und nach Hauß führen, widerumb denen Dinsten und ehrhalten, dergleichen farth- und knechtliche Arbeithen bestellen und zuemuetten, als da zum Exempel ist, die imben mehrere Stundten herbeytragen, wormit sie ganz und halbe Tag zuebringen, und von den schuldigen Gottsdienst verhindert werden.
5. Gleichwie aber keine Regel ohn Außnahm, auch keiner in aigener Sach kann Richter seyn. Also sollen die Pfarrkinder in disen und dergleichen Vorfällenheiten sich bei ihrem Seelsorgeren (umb hiernach ihr Gewissen sicher zu stellen) Rath pflegen, ob und was ihnen disfalls ohne Verletzung der göttlichen und Kirchengebott erlaubt seye.
6. Weill es nicht nur geistlich- und weltlichen Vorgesetzten, sondern auch hauptsächlichen denen Eltern, Haußvätern und Haußmüttern, Maister und Maisterinnen obgelegen seye, daß die ihren Kinderen und Haußgenossen, Knecht und Mägden in allem mit guetem Exempel vorgehen, dahero sollen si nit nur in ihrem aigenen Haußguete Obsicht und Kinderzucht halten, sondern auch nit gestatten, daß diselbe des Tags unter währendem Gottsdienst, vielweniger zu nachts, über die von weltlicher Obrigkeith gesezter Zeit auf der Gassen herumbschweifen, oder in andern verdächtlichen Häußeren. Hingegen diselben zu fleißig und zeitlicher Erscheinung in dem Gottsdienst von selbstn öfters ermahnen und anhalten. Nicht münder einen solch hartnäckhig und widerspenstigen Ehrhalt lange Zeit in disen behalten, von welchen sie nimahl vergwiß, daß er eines üblen und unchristlichen oder gahr ärgerlichen Lebenswandel seye. Wann sie sonderst seiner Sünden und der Straf Gottes sich nicht wollen theilhaftig machen. Damit aber
7. Die frembde Ehehaften und Dienstbotten, sich von unßer so eingerichten Kirchenordnung mit eine Unwüßenheith entschuldigen, oder was immer ander nichtiger Vorwand nit entziehen, und

auszunehmen vermainen können, solle ihnen gleich bey Aufnamb und Antritt des Dienstes mit austrückenthlichem Angeding all Obiges vorgesagt uns sie hiezu verbündlich gemacht werden.

8. Nachdem das Kirchengesang komm Heyl. Geist, vor der Prödig von den Choralisten angefangen, würd solches von dem gesambten Volckh prohequiret, und mit gesungen.
9. Zu nachmittägigen Christenlehr seynd all lödige und junge Leuth umb die bestimmte Stundt, unter Straf 3 Kreuzer zu erscheynen gehalten, und niemandt ohne Erlaubniß hievon entschuldiget.
10. Weillen von unseren gueth christkatholischen Voreltern schon die löbl. Gewohnheit in dem Advent das früehe Ambt oder rorate zu halten angefangen, und jezo widerumb auch fürtershin zu halten gepfleegt würd, als sollen alle Pfarrkinder, so vill möglich darbey erscheinen, damit aber die Andacht nicht gestöret, oder auch durch böses Exempel geraizet werden, solle vor und während dem disem Gottsdienst das Tröschen verboten seyn.

### **Von dem Opfer geben**

Nebst denen dem Pfarrer schuldigen 4 Opferfesten, als Ostern, Pfüngsten, Weyhnachthen und Maria Himmelfahrt, seynd von unseren Voreltern nach löbl. Gewohnheith auch nachfolgende Opfer in der Kirche gehalten, und dem Priester auf den Altar geleet worden, als nemblich

1. Von denen ahn den vornembren Festen beichtenden und communicierenden, als
2. Ahn dem Gedächtnistag Allerseelen, und großen Seelen Sonntag darauf, ahn Palm Sonntag und grünen Donnerstag
3. So oft ein Kind vertwestere, oder das beste Mahl in die Kirchen getragen würd
4. Bey allen Seelbesingßen und Jahrtägen
5. Ahn dem Tag nach der Kirchweyh ahn welchem vor all Abgestorbene Pfarrkinder sowohl als Stüfter und Guethhättern, der von Ehrsammer Gemeindt gestüfteten Jahrtag gehalten würd. Also auch
6. Wann ein Kindtbetterin ausgesegnet würd, und ihr Kindt mit schuldiger Danckhsagung vogleichliche Entbündung Gott schenckhet und aufopferet

Endlichen und gleichwie in Anno 1718 die löbl. Erzbruderschaft Maria von Trost oder dem ledernen Gürthel genannt von dem dahmaligen Pfarrherrn Andreas Metzger eingesetzt und von gesambter Pfarrgemeinde ahngenommen worden, mithin auch aller Privilegien und Ablassen mit Vorstellung des Hochwürdigen Gueths, jeden lezten Sonntag des Monats auch allen Muetter Gottes Fest zu halten pflegenden Procession genüebet; also will sich auch gezimmen, daß die allhiesige Pfarrkinder, Brüeder und Schwestern besag löbl. Erzbruderschaft, nach dem Exempel und Gleichförmigkeith auch in christl. kathol. Pfarr Gemeindten alle Monath Sonntag und Muetter Gottes Festen, under dem Ambt der Heyl. Meß zweymahl das Opfer ablegen sollen, umb so mehr, als das die Bruederschaft so arm, daß weder daß Nothwendige Wax, Paramenta und auch nothwendige Erforderlichkeithen können bestritten werden.

Weill nun aber durch das Opfergehen under während dem Gottsdienst die Andacht nicht wenig gestörret, ja zu besorgen ist, es möchten velle durch so lang dauernde Ausschweifungen von bedächtlichem Anhören der heyl. Meß abgehalten, mithin an denen Allerheiligsten Tügen weder dem Kirchen Gebott ein seltsambes genüegen, noch dem aufgesetzten hochwürdigen Gueth gezimmende und schuldige Ehrerbithigkeith erwüsen werden, als solle khünftigshin im Opfergehen folgende Ordnung beobachtet werden:

1. An Monathssonntägen und jeden Muetter Gottes Festen würd die Procession im Auß- und Eingehen um den Altar angestellt, und zumahlen, daß Opfer allda abgelegt.
2. Ahn den 4 hohen Jahresfesten aber durch jeden Haußvatter von seinen Haußgenossen vorhero eingesamlet und gleich nach dem Gottsdienst in den Pfarrhof geliefert.
3. Bey denen öffentlichen Hochzeiten würd ebenfalls der Opfergang (wie ahn denen Month Sonntägen) bey dem Ein- und Auszug gleich vor der heyl. Meß, und nach dem zusammen gebe in gleicher Ordnung gehalten.

4. Hingegen bey dennen Beichtbesingnissen, Jahrtägen und ander obgesetzter Opfertägen würd wie bishero die vorige und alte Ordnung beobachtet.

### **Von den Creuzgängen**

Weillen aus Erfahrenheith bekannt, was Zerschiedene zum theill auch Unanständige als ärgerliche Müßbräuch bey denen Wahlfahrtsprocessionen und Creuzgängen eingeschlichen, weil die Pfarrkinder insgemein zu späth, velle gahr nit erscheinen, nach od voraus laufen, an dem Wahlfahrtsorth sich trennen, von dem Creuzgang abweichen, andern eitlen Geschäften nachgehen, oder was noch unzimlicher, ungeschidliche Sachen auf den Köpfen hin und her tragen, dies und all andre dergleichen Unanständigkeith sollen künftighin ein so christl. Anständige als Gottgefällige Zucht und Ordnung gehalten werden. Dahero sollen bey so besagt öffentliche Creuz- und Umbgänge alle Pfarrkinder so vill möglich, gleich auf das Zusammenläuthen, sowohl in ihrer Pfarrkirchen bey dem Außgehen, als auch an dem Wahlfahrtsorth auf gegebenes Glockenzaichen wider erscheynen, auch ohne Nothwendigkeith und Erlaubniß des Pfarrherrn von ihrem aigenen Pfarr- und Creuzfahren entweder niemahls abweichen, oder doch wie gemeldt sich zeitlich wider einfinden, und dasselbe in gezimmender Ordnung, Zucht und Ehrbarkeith nacher Hauß bis in die Pfarrkirchen beglaiten, umb zu verhüeten, damit nit wegen ein und ander sindlichen Ausgelaßenheith, ahnstatt des anhaften des Seegen die Straf Gottes über die ganze Pfarr und Gemeindt gezogen werde.

### **Von der österlichen Beicht und Communion**

Obschon das österliche Beichten und Communiciren bey jedes freyen Willens stehet (Osteren allein außgenommen) so wäre doch zu wünschen, daß sich die Frömmern und beßer Gesittete von dem bösen Exempel der lauen Christen sowohl, als an den übel gegründeten Ursachen, nit abschrückhen laßen, sondern in Betracht der Ungewißheith des Todts auch anderer so will und großen Gnaden die 2 heyl. Sacramenten, womit alle Monath, doch ahn vornehmeren Fest und Mutter Gottes auch andere heyligen Sondheithlichen ahn den Täten Ihres Nahmmens oder Haußpatronen andächtig und christanständig empfangen würden. Es geschehe aber solches, wann und so oft es wolle, solle es doch jedesmahl nit sowohl inn- als äußerlicher Vorbedeuthung und Ehrenbüethigkeith geschehen und zwahren

1. Sollen die beichten Wollenden nach standts Gebüehr und Kräften ehrbahrlich bekleydet (nit in Bau-sohlen oder Gummisöhlen, ohn Hueth oder Halstuech, mit ungewaschenen Händten und Angesicht, ungesäuberten Bart und Haaren) friehzeitig, und nit erst vor dem, an dem oder zusammen Läuthen in der Kirch erscheynen, und durch den Meßner bey dem Pfarrherrn sich anmelden laßen; dann gleichwie derselbe zwar allzeit so genaigt als bereith seyn würd, die Beichten seiner Pfarrkinder anzuhören, als hingegen will es sich nit gezimmen, daß wegen ein und ander particular Persohn der allgemeine pfarrliche Gottsdienst deßentwegen verschoben und in Unordnung gebracht werde.
2. Sollen bey der Communion wie bey dem Opfergehen gleiche Ordnung, und so gehalten werden seyn, daß der Communion Banckh rayhenweis und nit ehender als bis daß Lezter den Communionwein empfangen, wider besetzt werde.
3. Weilen zu österlicher Zeit sowohl die Beicht als Communion endl. ausgetheilt werden, soll ein jedes Pfarr Angeseßene diselbe wohl aufbehalten, und auf bestimmten Tag seinem Haußvatter übergeben, dieser aber durch sich selbst, od so er verhindert, durch ein andre Verständige Mannspersohn, samt dem gebührenden Communion Rappen in den Pfarrhof lüferen, damit zumahlen der Pfarrherr einen ordentlichen Catalogum aller Communicir- und Beichtbahren sowohl als unschuldigen Kinderen jährlichen einschreiben, und in Erkenntniß all seiner Pfarrkinder kommen mögen.

### **Besondere Verhaltungspunkten Wartenberger betreffend**

Ob zwahr die vor unerdenckhlichen Jahren allzeit hieher pfärrige herrschaftliche Mayer, Weib und Kinder, sambt minderhabenden Dienstbothen und Ehehaften ab Wartenberg sich einer größeren Freyheith anmaßen, wegen geringer Entfernung und mehreren Feld-, Hauß- und Viehgeschäften, auch an den vorgeschützten Ursachen berechtiget zu seyn vermeinen wollen, und daher nach Maaßgaab, obgesetzter Kirchenordnung an Sonn- und Feyrtagen in dem sowohl vor- als nachmittägigen Gottsdienst, Prödig, Amt und Christenlehr mit ander Pfarrkinderen in aigener ihrer Pfarr- und Mutterkirchen zu erscheynen nit wollen gehalten werden, so erhellt jedoch auß fern weiteren Sachen Umbständt gründlicher



Undersuchung, wie weniger diser ihre nichtigen Einwendungen begründet seyen. Dahero und nachden-  
nen ihren Wartenberge zu lieb um aller Beschwärdte die abheftliche Maaß zu geben, der allgemeine vor-  
und nachmittägige Gottesdienst, winterszeit umb eine ganze Stundt verschoben worden; als können und  
sollen

1. Diselbe sich fürtershin weder von einter oder die ander Schuldigkeit entladen, oder ohne nothtrün-  
liche Ursachen und Erlaubniß, noch für ihrer freyen Willkür, in ander benachbahrter Kirchen mit  
Versäumniß des eigenen Gottesdiensten beywohnen.
2. solle nit nur er Mayer ab Wartenberg selbsten mit seiner Ehgatt so vill möglich, in dem pfärrlichen  
Gottesdienst erscheinen, und das ihnen Beeden (auf Meiers seithen in dem besten, weiberseiths in  
dem ander Stuehl) angeordnetes Orth unwidersprechlich beziehen, sondern auch
3. ihre Kinder und Dienstbotten (wie es einem frommen gueth christlichen Haußvatter zustehet) dahin  
sorgsamb anhalten, daß sie, womit alle allzeit, doch wenigst so vill und wechselweis dem pfärrlichen  
Gottesdienst, Prödig, Ambt und Christenlehr erscheynen, und ebenfalls ein jedes sein behöriges Orth,  
als die Mägd in dem Creuzgang weiberseits, die Knecht, Hürthen und Bueben aber in dem ersten  
Stuehl auf der auf der Bohrkirchen auch weiberseits betreten sollen, damit aber
4. nach Abändung der Jahreszeiten, und eben darumb bey Vermöhr- od Verminderung ihrer Geschäf-  
ten, ein gewiß und beständige Ordnung gehalten werde. So können und sollen nach selbstiger Maß-  
gaabe vorgedachter hochlöbl. Kastenvogt von St. Martini ahn den ganzen Wünter hindurch bis in  
das früehe Jahr auf St. Georgi, jedesmahl so Vor- als Nachmittag in die Christenlehr alle erscheynen  
außer denen zwey, so zu Besorgung des Hauß und Viehs, nach zu vorgeführter heyl. Meß in Geisin-  
gen auf dem Wartenberg zu verbleiben nöthig erachtet werden. Von St. Georgi an aber bis St. Mar-  
tini in dem vormittägigen Gottesdienst alle, außgenohmmen Hierthen und Hüether, hingegen nach-  
mittags mit der Christenlehr können gleichwohl, sowohl Knecht als Mägd miteinander abwechseln,  
und nur etwa die Helfte beederseits erscheynen, und dises bis auf St. Bartholomä. Von da aber wi-  
derumb mit voriger Außnahm bis auf Martini Vor- und Nachmittag alle sich einfinden, widrigen  
falls mit der ordinari Kirchenstraf gleich auch belangt werden.
5. So oft und villmahl ein allgemeinder Kreuzgang Procession oder Wahlfahrt angestellet würdt, sollen  
sie gleich andre Pfarrkinderen früehezeitig erscheynen, daß Creuz von dort auß und widerumb dahin  
(wie oben gesagt word) auferbäulich bekleiten.

### **Hierthen**

Obwohlen zwar die Kirchen wegen Nothwendigkeith des Viehs und Waydgangs die Hirthen dissensiret,  
und von dem allgemeinen Gebott des sonn- und feyrtäglichen Gottesdienst halber ausnehmet, so ist  
solches nur zu verstehen von solchen orth und zeiten, wo, wann und solang die Nothwendigkeith dauret.  
Sobald aber dies Nothwendigkeith des allgemeinen Nutzens oder Schadens zu seyn aufhört, hat auch die  
Außnahm ein End, und seynd die Hirthen sowohl als andere dem Kirchengebott underworffen, mithin  
schuldig dem sonn- und feyrtäglichen Gottesdienst beyzuwohnen. Daher haben sowohl die Hirthen, als  
die von Gemeindts wegen hier über bestellte Hirthenmaister hier jedfalls eine Mäßigung zu beobachten,  
daß besonders anfang Frühlings- und Ausgang Herbstzeit, an Sonn- und Feyrtagen das Vieh nicht erst,  
wann denen Pfarrkindern das 2te od 3te Zaichen zum Gottesdienst gegeben worden, ausgetrüben werden,  
wodurch sie Hürthen nit allein, sondern auch Knecht und Mägd ohne einzige Noth, Nutzen od Schaden  
von dem Gottesdienst abgehalten werden.

### **Die Roßbueben**

Waß oben von den Hürthen gesagt, ist auß eben diser Ursachen auch von den Roßbueben einigermaßen  
zu verstehen, und seynd dies zwar von dem vormittägigen Gottesdienstambt und Prödig zu bemelten  
Zeiten entschuldiget, niemahls aber von der nachmittägigen Kinderlehr außgenohmmen, dabey solle  
under

1. eine stette Ordnung und Abwechslung gehalten werden, daß von dem Gottesdienst niemahls weder  
mehrere als höchstens 5 so die Ordnung trüfft außbleiben. Wann aber
2. die Veränderung der Zeiten od andre ohnentpörlische Umständt es erfordern würden, sollen sie

dem Pfarrherrn die schuldige Anzaig thuen.

3. Diejenige so außerm Gottsdienst zu bleiben haben, sollen das vom Pfarrherrn verschriebene und das in der Schuel erlernte Morgengebett, guethe Mainung sambt dem Rosenkrantz sowohl als auch abents wie in der Pfarrkirche dermahlen beschihet, daß Nachtgebett miteinander andächtigt und keinen verzichten, als zu welchem sie der bey Ihnen aufhaltende Bannwart oder Hüether jedesmahl ermahnen, und antreiben, also auch sorgsambe Obacht haben solle, daß unter ihren Roßbueben alles schwören, schelten, fluechen auch rängsche reeden od Lieder verhuethet werde.
4. Damit künftighin die Unordnung, ärgerliche Missbräuch und Ausgelassenheith des hin und her, Vor- und Nachsprengung der Pferdten bey dem Umbritt mit dem hochwürdigen Gueth ahn dem heyl. Auffahrtstag verhuethet werde, sollen sowohl die Knecht, als Roßbueben nit mehr hinder dem Hochwürdigen sondern vorauß, und die Bürger allein nachreithen.

### **Kirchen Vogt**

Gleich wie ein jedwelch bestellter Kirchen Vogt die Obliegenheit hat, und darumben sowohl von der Kirchen als Gemeindt besoldet würd, daß währendem Gottsdienst sowohl, als bey Kirchen- und Creutzgängen, durch seine Gegenwarth alle alle Ausgelassen- und Unehreerbiethigkeithen verhuethet werden, also solle er ohne Ansehung der Person allein die Ehr Gottes und des Nebenmenschen Verbeßerung vor Augen haben, die sündhafte Verbrechen, zuvor mit Worthen, als dann auch mit Straichen bescheydentlich strafen, so dies aber nichts verfangen wollte, die gebührende Anzaig dem Pfarrer thuen.

### **Chorsinger**

Daß zu Beförderung des Dienst Gottes und Auferbauung des christlichen Volckhs nit wenig Beytrage könne ein wohleingericht und geordnetes Chorgesang, ist mehr als bekannt. In dieser Erkenntniß ist auch in Anno 1743 von löbl. Pfleegschaft denen Chorsingern ein jährliche frey und willkürliche Discretion von etwa 4 od 5 G od dessen statt ein Jahrstrunkh zu geben, einem jeweiligen Kirchenpfleger erlaubt worden, jedoch nur in solang als sich dieselbe bey denen sonn- und feyrtäglichen Gottsdiensten fleißig und unklagbar einstellen werden, wobey die Chorsinger dann folgendes zu beobachten:

1. Solle der jeweilige Meßmer od Schuellmaister auch zugleich Chor- und Vorsinger seyn, demme dann
2. die Übrige nachzufolgen, und keinem erlaubt seye, waß anders anzufangen.
3. Solle er Chor- und Vorsinger selbstn ohne Vorwüß des Pfarrherrn mit neyen teutsch od lateinischen Liederen nit aufziehen, und
4. da er anstimdte und nit wuste, was selbigen Tags vor ein Fest mithin die heyl. Meß vor ein Martyrer od Beichtiger, solle er ebenfalls sich deß zu vorantragen, und sodann die übrige deß benachrichtigen, als auch
5. umb all unnöthiges Geschwätz zu verhuethen, nit erst under dem Ambt der heyl. Meß, sondern zuvor schon die Anzaig thuen, was vor ein Introitum, Kyrie und Gesang er vor und nach der Elevation zu halten gezümet.
6. Solle sich auch keiner anmaß nach aigener seiner capric ein ander ungeräumte und überthönende Stimm ahn sich zu nehmen, es sey dann von dem Pfarrherrn darzu gericht und gueth gehaißen, als auch
7. hat es ein gleiche Bewantniß mit denen kleinern und minderwüßenden Chorbueben, die nicht eben bey jed ordinari Vesper od an den vorfallenden Kirchen Ceremonien auszufragen, waß vor ein Benedicamus sie zu singen, od sonsten zu verhalten haben.

### **Instruction und Obligation eines jeweylligen Guettmandingl. Pfarr Meßmers**

Nichts ist, waß in allhiesiger Pfarrgemeindt vor villen Jahren hero (wie es die laydige Erfahrenhaith wirckhlich an Tag leget) mehrere Zwishtigkeithen entwischen dem gutmandingl. Pfarrer und löbl. Gemeindt sowohl, als unter jehnen Bürgeren selbstn verursacht, als der Meßmerdienst, und dene anfangenden Schuldigkeithen, zu Verhütung deßen dann auch an den nöthtrünglichen Ursachen halber, werden nachstehende Instructionspunkte zu besser und nothwendigem Wüßen und Verhalten des Mesmers

hieher gesezet.

1. Solle der Meßmer seiner ihme anvertrauth Kirchen in Besorgung deren Paramente, Wachs, Öehl und andre Kirchengeräth, fromm und getreu, fleißig und säuberlich, dem Pfarrer aber in Sachen der Kirchen, Pfarr- und Gottsdienst betreffend gehorsam trey und verschwigen, hingegen
2. sobald und oft ihme wüßend, daß ein gröblich, sündhaft und ärgerlicher Müßbrauch wid die Ehr und Dienst Gottes in der Pfarr sich einschleichen wollte, soll er ein solches ohne Ansehung der Persohn, allein die Ehre Gottes, des Seelenhayl und des negsten Verbeßerung vor Augen habend, dem Pfarrherrn anzaigen, also auch
3. unter währendem Gottsdienst, heyl. Meß, Rosenkranz, Prödig und Christenlehr (in Abwesenheit des Schuellmaisters) auf die Jugend fleißige Obsicht haben, und derselbe Ausgelaßenhaith bescheydentlich strafen od abmahnen.
4. Alle Tag 3 mahl das Ave Maria läuthen, Morgen Mittag und Abents, Wüinterszeit von Allerheyli- gen bis nach Lichtmeß früehe umb 6 Uhr, Frühling und Herbst umb 4 Uhr, im Sommer umb 3 Uhr, Mittags aber das gantze umb 12 Uhr ebenfalls.
5. Tägliche wenigst 2 Mahl, Morgen und Abents die Kirchenglocke aufziehen und richten, dabey aber auch niemahls auch das ewige Licht vor deme Hochwürdigem vergeßen, daß solches so Tag als Nachts besorget, und stets brennend erhalten werde.
6. Würd alle Wochen des ganzen Jahres ahm Sambstagabend das Wasser zum Benedicieren, also auch der Pffingst- und Ostertauf, item ahn Allerheyiligen und 3 Königabendt, durch sich od seine Leuth in die Kirchen getragen. Zumahlen
7. an disen und andern Tügen, od so oft es nöthig, gezimmend und gebräuchlich die Kirchen, Sakristey und Gloggenhauß außwischen, die Altär aufziehen, mithin alles allzeit sauber und ordentlich halten.
8. Solle er allen Pfarrl. Gottsdiensten, öffentlichen Processionen und Creuzgäng, so vill möglich persönlich und zwar in seinem gewöhnlichen Chorklaydt auferbäulich beywohnen, helfen mitsingen, lesen und betten. So dann
9. die übrige Kirchen Ceremonien an besondern Festen des Jahres, als Palmsonntag und die ganze Kharwochen hindurch belangend, solle er sich jedesmahl zuvor bey dem Pfarrherrn seines Verhalten halbers gezimmend anträgen. Damit aber
10. von all Obigem und nichts waß immer von seinem Amt und Meßnerdienst durch uralt hergebrachte Übung, und allzeit gepflogenen Brauch abhanget, unterlaß werde, solle er niemahls ohne Vorwüßen und Erlaubniß des Pfarrherrn über Nacht, auch nit über 2 oder 3 Stundt weit, absondlich Sommerszeit, wo die Wetter ahm gefährlichsten, von dem Dorf sich entfernen, dabey auch
11. jedesmahl zuvor die Veranstaltung in seinem Hauß also machen, daß bey jed eraignenden unersehnen Nothfall, mit Versehen, Taufen, Wetterläuthen in Abwesenheit seiner ein ander tauglicher Bürger die Meßmerstell zu vertreten bestellt, und ohne Versäumniß dem Pfarrherrn ahn Handt geben werde.
12. Solle er alltäglich morgens od abends um die gewöhnliche Zeit bey dem Pfarrherrn sich gezimmend antragen, wann und wohe demselben die heyl. Meß zu lesen beliebig, um sodann in die Pfarr, Maria Hof, Gnadenthall oder zum heyl. Creuz jedesmahl das gewöhnliche Zeichen und jedem besonder Gloggenzeichen zu geben.
13. Würd ihme auch obliegen, in begebendem Fall, daß an dem Kirchengebäu, Thurm oder Tachstuehl, Thüren od Fenster Pflast od Ziegel, Beinhaus od Kirchenmauer etwas verbrochen also auch ahn Paramenten und Kirchengeräth abgängig od zu flicken wäre. Er ein solches ohne längeren Anstand dem Kirchenpfleger anzaige.
14. Gleich wie ihme Meßmer gleich bey Antritt od wider Bestättigung nach dem Neujahrstag, ein Cataloges all dern Ander seiner Handt und Obsorg habenden Paramenten und Kirchengeräth zugestellt würd, also soll er auch alljährl. hierüber guethe Rechenschaft geben.

15. Endlichen und gleichwie die löbl. Gemeindt von uralten und ohnerdenklichen Jahren her, alljähr. ahn dem ersten Werchtag durch die Mehrstimmen einen Mesner auß ihrer Bürgerschaft nach Belieben auf- und abzusetzen, das Recht geüebet, welch lötzteres aber nunmehr vermög eines allgnädigsten Hochfürstlichen Rescript, und wegen zerschidenen hierdurch entstandenen inconvenientien, gesezten landsfürstliche Moderation nit mehr zu geschehen pfleegt, also im Fall die Gemeindt erheblichen Klägten einzuwenden, od der Pfarrherr selbstn auf eben disen od andern trüfftigen Ursachen es verlangen od gestatten wollte, also solle auch er Mesmer alljähr. ahn disem Tag vor gesambter Gemeind die ihme von dem Pfarrer erlaubt und anvertraute Kirchenschlüssel auf den Tisch, und hiemit sein Amt ablegen, alsdann aber gleichwohl gewärthigen, ob man ihne auf Neuerliches sein Ahn- und Wohlverhalten, als tauglich wider annehmen, od bey vorkommenlichen Klägten als untauglich seines Dienstes entlaßen werde.

### **Besoldung eines jeweyligen Meßmers**

Wie solche von alters her, und annoch bey manns Gedenckhen von löbl. Gemeindt und Bürgerschaft zu raichen gepfleeget worden

1. hatte der Mesmer alljährlich von jedem Bürger 2 Viertel Veesen zu beziehen
2. von jedem Bauren und Tagelöhner, so Güetherbesizer auch jährl. 2 Brodt
3. von jenen Tagelöhneren, so keine Güether haben jährlich 8 Kr.
4. hat der Mesmer ein Stück Wüsen in Alten an dem Graben hinauf (lauth uralter Urbarien Mesmerbesten genannt) jährlich zu nutzen, jedoch daß die Fürhäubter ahn Äckher stoßende, alle 3 Jahre sollen brachligen
5. von jeder Kindstaufe 1 Laib Brodt sambt einer handvoll Salz, mit welchem Salz er hingegen das ganze Jahr die Kirchen zu nothwendigem Gebrauch zu versehen hat
6. ahn jeder Leicht und Begräbniß eben so vill
7. von jeder Seelbesingung und Jahrtag 15 Kr
8. von gestüften Jahrtägen aus der Pfliegschaft in toto 2 G 21 Kr
9. von jed Hochzeit das Mahl oder Geld darfür
10. Obzwahr die Schuldigkeith nirgends erfindlich, so pfliegeten doch alle discrete Pfarrherren ihne Mesmer ahn den 4 hohen Jahrsfesten mittags zu speißen.
11. Ware er von denen herrschaftlichen Frohndiensten, benanntlich holzen, jagen, Brief tragen und andern Bottenkeer (nit aber von den bürgerlichen Frohnen) frey und außgenohmmen.
12. Ebenfalls und gleich anderen Bauren, und begüetherten Bürgeren wurd ihme von dem herrschaftlichen Meierhof Wartenberg jährlich 2 Laib Brodt und 4 Vrtl. Veesen geraicht.

Nachdemme und seithero aber der dem Mesner so wohl, als Pfarrherren und Kirchen selbst höchst schädliche Mißbrauch entstanden, daß denen umb den Mesnerdienst Anhaltenden bey öfterer Jahresgemeindt gestattet worden, ein auch gleichsamb abzuläuthe, die Mehrstimmen wider alles Recht und Billichkeit mit disen Unbefuegsamben öffentlichen Erklärung, von jedem Bürger weniger zu nehmen, an sich zu ziehen, wordurch auch jedem Untauglichsten Subjekto die sicherste Weeg zu dem Mesnerdienst zu gelangen, gar leicht gebahnet wurde, welches ist, waß die Erfahrenheith würcklich vor Auge leget, daß der Mesmerdienst zum Nachstand des Pfarrers und der Kirchen, vor ganz erdenckhlichen Jahren hero ahn seiner Besoldung umb ein Nahmhaftes gestimplet und verminderet worden, und zwahr

1. Von jedem Bürger umb 1 Laib Brodt in toto 20 Laib, 2 Immi Veesen in toto 20 Viertel
2. Von jedem Unbegüetherten Tagelöhner ahn Gelt 4 Kr in toto 20 Batzen
3. Ist fast gahr die Helfte von obgesezter Mesmer Wüß zue Gemeindt gezogen, und mithin jährlich Abgang 1 od 1½ Wagen Heu.

## **Ordnung des Geläuths, wie solches zu jeden der vorstehenden Pfarrgottesdiensten solle gehalten werden an Sonn- und Feyrtägen, auch Feyrabenden und an besonderen Täg**

1. Zu Sonn- und Feyrtagsgottesdiensten würd das erste Zaichen mit der großen, daß andre Zaichen mit der mittleren das dritte Zaichen mit allen dreyen und von den kleinen Anfang der Ordnung nach gegeben.
2. Das Evangelium mit der kleinen, die Wandlung mit der großen zue Wetter Benediction mit allen.
3. Wann ahn Sonn- und Feyrtag ein ordinari Gemeindt gehalten würdt, soll denen Bürgeren mit der kleineren, wann aber die Jahrgemeindt, od sonsten wegen außerordentlich wichtigen Vorfällen heithen eine Gemeindt zu halten wäre, mit der großen ein Zaichen gegeben werden, also auch
4. wann etwann (welches gottgnädig Abwenden wolle) ein Brandt in der Nachbarschaft entzündte, mueß mit der großen allein, die Anschläg od Sturm Zaichen, wann es aber in unserem Dorf Guethmanding selbsten wäre, mit allen dreyen solches geschehe.
5. Zur Vesper ahn Sonn- und Feyrtägen das erste Zaichen mit der kleinen, das andre mit der mittleren, das 3te mit allen.
6. Zum heyl. Rosenkranz ahn Feyrabenden das erste Zaichen mit der großen, das andre mit der kleinen und das 3te mit allen.
7. Vor die arme Seelen ahm Samstagabents nach dem Engelsgrueß mit allen dreyen zugleich, hingegen
8. ahm Donnerstag die Angst Christi mit der großen allein.
9. Ahn dem Freytag die Scheydung Christi, aber umb 11 Uhr, widerumb mit allen
10. Zue Christenlehnmittag mit der kleinen ein einziges und kurzes Zaichen, also auch zu jeder Kindstauf.

### **Ahn Ordinari Wercktägen**

1. Solle alle Morgen früehe bey anbrechendem Tag mit der Mittleren der Englische Grueß mit 3 Underzaichen geläuttet werden.
2. Für hl. ordinari Meß das Erste mit der Mittleren, das andre mit der Kleinen, das löst mit disen beeden.
3. Wird in der tägl. Ordinari heyl. Meß zu dem Evangelium ein kurzes Zaichen mit der Kleinen, zur Elevation aber mit der Mittleren mit einem Undzug allein gegeben.
4. Wann die Benediction des Wetters von einem heyl. Creutztag zum andern gegeben würdt, soll die große Gloggen geläuttet werden.
5. Weillen nach jeder heyl. Pfarrmeß vor den nächst Sterbenden aus der Pfarr, von den Anwesenden in der Kirchen ein Vatter Unser und Ave Maria zu betten gepfleeget würdt, solle mit der Kleinen auch hierzu mit einem Underzug ein Zaichen gegeben werden, damit dises Gebett auch von den Abwesenden, und also von der gantzen Gemeindt vor jeden verzichtet werde.
6. Umb 11 Uhr würd das Zaichen täglich mit der Mittleren, um 12 Uhr aber der Englische Grueß mit der Großen gegeben.
7. Das sogenannte Vesper oder Abend Läuttten solle wie bishero gepflogen, auch fuertershin geschehen.
8. Würd auch abends der Englische Grueß wie allzeit mit der Mittlere, nach diser aber das gwöhnliche Zaichen zum Gebett vor Abwendung des Feurs und andre nächtlichen Gefahren mit der Kleinen gegeben.

Endlichen, damit die Pfarrkinder auch wüßen, wann die Ordinari heyl. Meß nit in der Pfarrkirchen, sondern anderst wo gehalten werdet, soll in das Gnadenthall mit der Mittleren und gleich darauf mit der Kleineren, nacher Geysingen zum heyl Creutz mit der Mittleren, auf Maria Hof mit der Kleineren die gewöhnliche Zaichen gegeben werden.

## **Anhang heylsammer Ermahnungen ahn die Pfarrkinder insgesamtb**

1. Der von Sr. Päpstlichen Heyligkeith mit Verleihung 100 Täg Ablaß verordnete allgemeine Christengrueß, „Gelobt sei Jesus Christus“ und hierauf die Anthwort „in Ewigkeith“ oder „Amen“, soll keines Weegs in Vergeßenheith gesezet, sondern jeweils gepfleegt werden.
2. Der täglich 3mahl, Morgen, Mittag und Abend von der Kirchen zu betten anbefohlenen Englische Grueß, soll jedesmahl von allen und jeden, er seye in der Kichen oder zu Hauß, im Feld oder auf der Gass andächtig, ehrerbiethig mit aufgehobenen Händen zue verrichten und kniend geschehen.
3. Da Tischgebett vor und nach dem Essen sollen die Haußvätter und Haußmütteren von ihren Kindedern und Ehehaften ebenfalls nit sitzender, sondern stehender und mit aufgehebtten Händen zu verrichten gestatten. Also auch
4. wäre denen Haußvätteren und Haußmütteren sehr anständig und gottgefällig, wann sie nach löbl. Brauch unserer frommen Vorelteren mit ihren Kinderen und Haußgenossen das Morgengebett, gleich vor oder nach dem Morgenessen, daß Nachtgebett nach dem Nachtesen vor ihrem und der Stuben haben sollenden Crucifix knienderweise verrichten würden. Dabey auch
5. niemahl zu vergeßen auf ihren erwählten Haußpatronen, und demselben mit Zusaz eines einzigen Vatter Unser oder Ave Maria umb seinen Schutz und Beystand zu bitten.
6. Soll Niemandt seyn, der sich nit nach Möglichkeith befleißt alle Ablaß zu gewünnen, die nur ein jeder immer zu gewünnen fähig ist. Dahero
7. und sonderheithlich wann daß hochwürdige Gueth über die Gaß zu einem Kranckhen getragen, soll männiglich, wer nur immer kann, mit Gewünnung 100 Tag Ablaß unter Abbettung des gewöhnlichen Gebetts und Lobpreysung des hochwürdigen Gueths eintweders mitgehen, daß Selbige hin und her beglaiten, od doch wenigst im Vorbeytragen auf der Gaßen, od in dem Hauß mit gebogenen Knyen dasselbige anbetten, darbey auch sehr lobwürdig, wann die Weibsbilder daßselbe mit brennenden Wachskerzen beglaiten, und sich des hierauf besonderen Ablaß von 200 Tägten sich thailhaftig machen.
8. Wann ein vorsehentliches und verkündtes Opfer einfalle, sollen die Pfarrkinder sich zuvor mit den Opferpfennigen sich versehen, und nit erst vor dem Gottsdienst, und Studierzeit den Pfarrhof beunruehigen, vill weniger in der Sacristey od bey dem Altar ein Wechselbanckh aufrichten. Gleicher gestalten sollen auch der unanständige Brauch der Hochzeitleuthen vor dem Altar in dem Meßbuech miteinander das Gelt zu verwechseln fürdshin gehoben, und nach dem Khuß desselben nichts als dem Pfarrer daß Opfer eingelegt werden.
9. Würd allen Haußhaltungen auch der löbl. geüebte Gebrauch, unserer gueth-, christ- katholischen Vorelteren, täglich besonders Wüntterszeit ein Rosenkrantz zu betten bestens recommendirt.
10. Wann vor geist- und weltlicher Obrigkeith ein ehrlicher Danz erlaubt würdt, soll doch solches unter keinem Gottsdienst und über bestimmte Zeit beschehen.
11. Allgemeine Kunckhelstuben und Spill-Häüßer sollen gahr gehoben, od doch nicht anderst zugelassen werden, als mit nachstehendem außtrücklichen Vorbehalt und Bedingnißen:
  1. Soll das Spillen nit geschehen zu Zeit eines Gottsdienst.
  2. Nit über die von geist- und weltlicher Obrigkeit gesezte Zeit.
  3. Nit mit Betrug und sindhaften Wörther, nit mit Zankhen, streiten, fluechen und auch nit mit Schaden des Nächsten, ansonsten wäre sowohl solche Spiller als die Haußleuth so dergleichen Spiller in ihrem Hauß gedulden sehr strafmäßig.
  4. Hat es ein gleiche Bewandtniß mit denen allgemeinen Kunckhelstuben, welche vor je und allzeit von Obrigkeits wegen under herrschaftliche Straf verboten, hingegen denen Mägdtlein zwahr auch erlaubt ist, ein Gespann befreundt od benachbartes, das andre mit Vorwüß und Erlaubniß der Eltern, Maister und Maisterin zu besuechen, zu genanten Heimbgarten od Hockstubeten zu gehen. So sollen sie sich jedoch jedesmahl von allen unkrischen Reeden, Ding, auch an dem den Jungfrauen unaständigen Gebärden sorgsamb verhüeten, daß sie hiedurch wed ihr aigenes Gewüßen verletzen, noch ander ärgern und zu sündthaften Gedanckhen reeden

und lachen, od wohl gahr unkischen Werckhen Anlaß geben.

12. Sollen wed Fürgesezte noch Haußvätter und Haußmütter bey ihrer Wäsche und Hanfbrechen lange Zeit, od ganze halbe Nächte, und insgemein nit villerley Zotten und Boßen such aufhalten.
13. Solle die junge Gesellen kein sogenanntes Gaßengelts, od Gassenwein von denjenigen fordern, welche in ihrer Gesellschaft verlangen, aus welchem nichts, als große Unanständigkeithen, und sündthafte Müßbräuch entstehen.
14. Sollen die Elteren vordist die Haußvätter nach dem Exempel unserer Vorelteren, und aller guethen katholischen Christen ihre Kinder aus der Prödig und Christenlehr fragen, und die Unwüßenden mit vätterlicher Haußstraf belangen.
15. Entlichen und ob zwahr aus so villen göttlichen und weltlichen Gesetzen niemandt unbewußt seyn kann, was große Schuldigkeith so wohl, als auch darauf geschlagene geist- und leiblich, zeitlich und ewige Strafen nach sich ziehe, die Gott oder seiner Kirchen, und deßen verordneten Dieneren, sonderheitlich Pfarrherren und Seelsorgeren schuldige Zehendreihung; so doch auch aus leidiger Erfahrenheith bekannt, wie ville Baur und leidliche Christen bey einmahliger verkehrt und verderbten Weltzeiten zu finden, welche solch Gott schuldigen Zehenten od gahr nit, od mit hundterley List und Betrug, nämlich so ungetreulich als vorthailhaftig zu geben pfleegen. Dahero auch alle und jede Pfarr vätterlich ermahnet werden, den ihrigen Pfarrherren schuldigen Zehndt, waß und wie solcher vor unerdenckhlichen Jahren her gepfleeget worden, je und allzeit getreulich und ohne Gefährdte zu stellen, und zu lüferen, wann sie anderst über kurz oder lang mit ruehigem und von dergleichen so sündthafthen als gottsraüberischen ungerechten Gueth, unbeschwärten Gewüßen zu sterben, auch von obberuehten hier zeitlich und dort ewigen Strafen entgehen wollen.

**Diese Kirchenordnung wurde von der Standesherrschaft nicht genehmigt. Die Wartenberger hatten dagegen Einspruch erhoben.**